

1986

Ausgegeben zu Bonn am 30. April 1986

Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
19. 4. 86	Paßgesetz und Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung <small>neu: 210-5; 312-2, 210-2</small>	537
19. 4. 86	Zweites Gesetz zur Änderung personalausweisrechtlicher Vorschriften <small>210-1</small>	545
21. 4. 86	Neufassung des Gesetzes über Personalausweise <small>210-1</small>	548
21. 4. 86	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt <small>9500-1, 2129-8, 4103-1, 9500-4, 9503-4</small>	551
21. 4. 86	Drittes Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (3. FStrAbÄndG) <small>912-4</small>	557
21. 4. 86	Neufassung des Fernstraßenausbaugesetzes <small>912-4</small>	558
24. 4. 86	Erstes Rechtsbereinigungsgesetz <small>neu: 7831-1-43-16-1; 7628-1, 7628-2, 403-4-1, 7100-1, 7110-1, 7400-1, 702-1, 750-14, 750-15, 720-11-22, 7842-2, 7842-2-6, 7842-1-5, 7842-1-6, 7847-6-14, 7849-2-1-5, 7843-2, 7831-1-43-11, 7831-1-43-16, 7831-1-43-20, 7831-1-43-26, 7107-4, 7107-5, 8051-10, 832-1, 2125-2, 642-1, 642-1-1, 642-1-2, 642-1-3, 910-6, 918-4, 9241-1, 9241-3, 9241-16, 9241-1-2, 9282-5, 9504-5, 9511-1-2, 9511-7, 9511-8, 454-1-1-8, 96-1, 97-1, 4135-1, 612-7, 612-7-2, 612-7-1, Anlage 1 zu 612-7-1, Anlage 2a zu 612-7-1, Anlage 4 zu 612-7-1, 613-1, 613-2-1, 7620-1, 1132-1, 2129-8</small>	560
24. 4. 86	Gesetz zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung (Sechstes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz – 6. RVÄndG) <small>820-1, 821-1, 822-1, 8232-4, 821-2, 822-8</small>	569
21. 4. 86	Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen – 2. BImSchV) <small>neu: 2129-8-1-15; 2129-8-1-2</small>	571
24. 4. 86	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte <small>2032-1-10</small>	575
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 14		576

Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen – Anlage zum Dritten Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes – ist dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes, zugleich als Anlage zur Neufassung des Fernstraßenausbaugesetzes, als Faltblatt beigelegt.

Paßgesetz und Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung

Vom 19. April 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Paßgesetz (PaßG)

Erster Abschnitt Paßvorschriften

§ 1 Paßpflicht

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die über eine Auslandsgrenze aus dem

Geltungsbereich dieses Gesetzes ausreisen oder in ihn einreisen, sind verpflichtet, einen gültigen Paß mitzuführen und sich damit über ihre Person auszuweisen. Der Paßpflicht wird durch Vorlage eines Passes der Bundesrepublik Deutschland, in besonderen Fällen durch Vorlage eines vorläufigen Passes der Bundesrepublik Deutschland genügt. Der Paßpflicht unterliegt nicht, wer sich durch Vorlage eines zur Personenfeststellung bestimmten Ausweises der Deutschen Demokratischen Republik ausweisen kann.

(2) Niemand darf mehrere Pässe der Bundesrepublik Deutschland besitzen, sofern nicht ein berechtigtes Interesse an der Ausstellung mehrerer Pässe nachgewiesen wird.

(3) Der Paß darf nur Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ausgestellt werden; er bleibt Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Befreiung von der Paßpflicht

(1) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Deutsche zur Erleichterung des Grenzübertritts in besonderen Fällen sowie im Verkehr mit einzelnen ausländischen Staaten von der Paßpflicht befreien,
2. andere amtliche Ausweise als Paßersatz einführen oder zulassen.

(2) Die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden können in Einzelfällen, insbesondere aus humanitären Gründen, Ausnahmen von der Paßpflicht zulassen.

§ 3

Grenzübertritt

Das Überschreiten der Auslandsgrenze ist nur an zugelassenen Grenzübergangsstellen und innerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden zulässig, sofern nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen Ausnahmen zugelassen sind.

§ 4

Paßmuster

(1) Der Paß und der vorläufige Paß sind nach einheitlichen Mustern auszustellen; sie erhalten eine Seriennummer. Der Paß enthält neben dem Lichtbild des Paßinhabers und seiner Unterschrift ausschließlich folgende Angaben über seine Person:

1. Familienname und ggf. Geburtsname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensname/Künstlernamen,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Größe,
8. Farbe der Augen,
9. Wohnort,
10. Staatsangehörigkeit.

Der vorläufige Paß enthält die in Satz 2 bezeichneten personenbezogenen Informationen mit Ausnahme der Nummer 6.

(2) Der Reisepaß enthält eine Zone für das automatische Lesen. Diese darf lediglich enthalten:

1. Die Abkürzung „P“ für Reisepaß,
2. die Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland,
3. den Familiennamen,
4. den oder die Vornamen,
5. den Doktorgrad,

6. die Seriennummer des Reisepasses, die sich aus der Behördenkennzahl der Paßbehörde und einer fortlaufend zu vergebenden Paßnummer zusammensetzt,

7. die Abkürzung „D“ für die Eigenschaft als Deutscher,

8. den Tag der Geburt,

9. die Abkürzung „F“ für Paßinhaber weiblichen Geschlechts und „M“ für Paßinhaber männlichen Geschlechts,

10. die Gültigkeitsdauer des Reisepasses,

11. die Prüfziffern und

12. Leerstellen.

(3) Die Muster des Reisepasses und des vorläufigen Reisepasses sowie Einzelheiten des Lichtbildes bestimmt der Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Dies gilt auch für einen Paßersatz, sofern sein Muster nicht in anderen Rechtsvorschriften oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen festgelegt ist. In den Reisepaß und den vorläufigen Reisepaß können auch Kinder des Paßinhabers, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Geschlecht eingetragen werden.

(4) Bei der Bestimmung des Musters des Reisepasses sind die Entschlüsselungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juni 1981 (ABl. EG Nr. C 241 S. 1) und vom 30. Juni 1982 (ABl. EG Nr. C 179 S. 1) über die Einführung eines Passes nach einheitlichem Muster in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zugrunde zu legen.

(5) Die Muster der Dienst-, Ministerial- und Diplomatpässe (amtliche Pässe) sowie Einzelheiten des Lichtbildes bestimmt der Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. In die amtlichen Pässe können Angaben über das Dienstverhältnis des Paßinhabers aufgenommen werden. Die Rechtsverordnung kann auch von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen über Gültigkeit, Ausstellung, Einziehung, Sicherstellung und Pflichten des Inhabers enthalten.

§ 5

Gültigkeitsdauer

(1) Pässe werden für eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren ausgestellt. Bei Personen, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Gültigkeitsdauer der Pässe fünf Jahre. Im Fall des § 1 Abs. 2 beträgt die Gültigkeitsdauer der Pässe fünf Jahre. Vorläufige Pässe werden in der Regel für eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgestellt. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nicht zulässig.

(2) § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 6

Ausstellung eines Passes

(1) Der Paß wird auf Antrag ausgestellt. Der Paßbewerber und sein gesetzlicher Vertreter können sich bei der Stellung des Antrags nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Für Minderjährige und für Personen, die geschäftsunfähig oder aus anderen Gründen als wegen Minderjährigkeit in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, kann nur derjenige den Antrag stellen, der als Sorgeberechtigter ihren Aufenthalt zu bestimmen hat.

(2) In dem Antrag sind alle Tatsachen anzugeben und alle Nachweise zu erbringen, die zur Feststellung der Person des Paßbewerbers und seiner Eigenschaft als Deutscher notwendig sind.

(3) Die Paßbehörde kann das persönliche Erscheinen des Paßbewerbers und die Beglaubigung seiner Unterschriften verlangen. Bestehen Zweifel über die Person des Paßbewerbers, sind die zur Feststellung seiner Identität erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Paßbehörde kann die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen veranlassen, wenn die Identität des Paßbewerbers auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Ist die Identität festgestellt, so sind die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen Unterlagen zu vernichten. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Die Paßbehörde kann einen Paß von Amts wegen ausstellen, wenn dies im überwiegenden öffentlichen Interesse oder zur Abwendung wesentlicher Nachteile für den Betroffenen geboten ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die Ausstellung von ausschließlich als Paßersatz bestimmten amtlichen Ausweisen, sofern in den für sie geltenden Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 7

Paßversagung

(1) Der Paß ist zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, daß der Paßbewerber

1. die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet;
2. sich einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung oder der Anordnung oder der Vollstreckung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegen ihn schweben, entziehen will;
3. einer Vorschrift des Betäubungsmittelgesetzes über die Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr oder das Inverkehrbringen von Betäubungsmitteln zuwiderhandeln will;
4. sich seinen steuerlichen Verpflichtungen entziehen oder den Vorschriften des Zoll- und Monopolrechts oder des Außenwirtschaftsrechts zuwiderhandeln oder schwerwiegende Verstöße gegen Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote oder -beschränkungen begehen will;

5. sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entziehen will;
6. sich unbefugt zum Eintritt in fremde Streitkräfte verpflichten will;
7. als Wehrpflichtiger eines Geburtsjahrganges, dessen Erfassung begonnen hat, ohne die nach § 3 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes erforderliche Genehmigung des Kreiswehrrersatzamtes den Geltungsbereich des Wehrpflichtgesetzes für länger als drei Monate verlassen will;
8. als Wehrpflichtiger ohne die nach § 48 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b oder § 48 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes erforderliche Genehmigung des Kreiswehrrersatzamtes den Geltungsbereich des Wehrpflichtgesetzes verlassen will;
9. als anerkannter Kriegsdienstverweigerer ohne die nach § 23 Abs. 4 des Zivildienstgesetzes erforderliche Genehmigung des Bundesamtes für den Zivildienst den Geltungsbereich des Zivildienstgesetzes für länger als drei Monate verlassen will.

Die Nummern 6, 7, 8 und 9 gelten nicht im Land Berlin.

(2) Von der Paßversagung ist abzusehen, wenn sie unverhältnismäßig ist, insbesondere wenn es genügt, den Geltungsbereich oder die Gültigkeitsdauer des Passes zu beschränken. Die Beschränkung ist im Paß zu vermerken. Fallen die Voraussetzungen für die Beschränkung fort, wird auf Antrag ein neuer Paß ausgestellt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Versagung eines ausschließlich als Paßersatz bestimmten amtlichen Ausweises.

(4) Ein Paß oder Paßersatz zur Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes darf nicht versagt werden.

(5) Ein Paß oder Paßersatz für Reisen von und nach dem Land Berlin sowie in die Deutsche Demokratische Republik und nach Berlin (Ost) darf nicht versagt werden.

§ 8

Paßentziehung

Ein Paß oder ein ausschließlich als Paßersatz bestimmter amtlicher Ausweis kann dem Inhaber entzogen werden, wenn Tatsachen bekanntwerden, die nach § 7 Abs. 1 die Paßversagung rechtfertigen würden.

§ 9

Speicherung von paßrechtlichen Maßnahmen

Anordnungen nach § 7 Abs. 1 oder § 8 dürfen im polizeilichen Grenzfahndungsbestand gespeichert werden.

§ 10

Untersagung der Ausreise

(1) Die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden haben einem Deutschen, dem nach § 7 Abs. 1 ein Paß versagt oder nach § 8 ein Paß entzogen worden ist oder gegen den eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über

Personalausweise ergangen ist, die Ausreise in das Ausland zu untersagen. Sie können einem Deutschen die Ausreise in das Ausland untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß bei ihm die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 vorliegen oder wenn er keinen zum Grenzübertritt gültigen Paß oder Paßersatz mitführt. Sie können einem Deutschen die Ausreise in das Ausland auch untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Geltungsbereich oder die Gültigkeitsdauer seines Passes nach § 7 Abs. 2 Satz 1 zu beschränken ist.

(2) Die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden können einem Deutschen, dem gemäß Absatz 1 Satz 1 die Ausreise in das Ausland zu untersagen ist, in Ausnahmefällen die Ausreise gestatten, wenn er glaubhaft macht, daß er aus einem dringenden Grund in das Ausland reisen muß.

(3) Die Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes darf einem Deutschen nicht versagt werden.

§ 11

Ungültigkeit

Ein Paß oder Paßersatz ist ungültig, wenn

1. er eine einwandfreie Feststellung der Identität des Paßinhabers nicht zuläßt oder verändert worden ist;
2. Eintragungen nach diesem Gesetz fehlen oder – mit Ausnahme der Angaben über den Wohnort – unzutreffend sind;
3. die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.

§ 12

Einziehung

(1) Ein nach § 11 ungültiger Paß oder Paßersatz kann eingezogen werden.

(2) Besitzt jemand unbefugt mehrere Pässe, so sind sie bis auf einen Paß einzuziehen.

(3) Von der Einziehung kann abgesehen werden, wenn der Mangel, der sie rechtfertigt, geheilt oder fortgefallen ist.

§ 13

Sicherstellung

(1) Ein Paß oder ein ausschließlich als Paßersatz bestimmter amtlicher Ausweis kann sichergestellt werden, wenn

1. eine Person ihn unberechtigt besitzt;
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß gegen den Inhaber Paßversagungsgründe nach § 7 Abs. 1 vorliegen;
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß ein Einziehungsgrund nach § 12 vorliegt.

(2) Eine Sicherstellung ist schriftlich zu bestätigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden im Ausland auf Personalausweise entsprechende Anwendung.

§ 14

Sofortige Vollziehung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Untersagung der Ausreise (§ 10) und gegen die Sicherstellung des Passes (§ 13) haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 15

Pflichten des Inhabers

Der Inhaber eines Passes ist verpflichtet, der Paßbehörde unverzüglich

1. den Paß vorzulegen, wenn eine Eintragung unzutreffend ist;
2. auf Verlangen den alten Paß beim Empfang eines neuen Passes abzugeben;
3. den Verlust des Passes und sein Wiederauffinden anzuzeigen.

§ 16

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Der Paß darf weder Fingerabdrücke noch verschlüsselte Angaben über die Person des Inhabers enthalten. Die Seriennummer und die Prüfziffern dürfen keine Daten über die Person des Paßinhabers oder Hinweise auf solche Daten enthalten. Jeder Paß erhält eine neue Seriennummer.

(2) Beantragung, Ausstellung und Ausgabe von Pässen dürfen nicht zum Anlaß genommen werden, die dafür erforderlichen Angaben außer bei den zuständigen Paßbehörden zu speichern. Entsprechendes gilt für die zur Ausstellung des Passes erforderlichen Antragsunterlagen sowie für personenbezogene fotografische Datenträger (Mikrofilme).

(3) Eine zentrale, alle Seriennummern umfassende Speicherung darf nur bei der Bundesdruckerei und ausschließlich zum Nachweis des Verbleibs der Pässe erfolgen. Die Speicherung der übrigen in § 4 Abs. 1 genannten Angaben bei der Bundesdruckerei ist unzulässig, soweit sie nicht ausschließlich und vorübergehend der Herstellung des Passes dient; die Angaben sind anschließend zu löschen.

(4) Die Seriennummern dürfen nicht so verwendet werden, daß mit ihrer Hilfe ein Abruf personenbezogener Daten aus Dateien oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist. Abweichend von Satz 1 dürfen die Seriennummern verwenden

1. die Paßbehörden für den Abruf personenbezogener Daten aus ihren Dateien,
2. die Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder für den Abruf der in Dateien gespeicherten Seriennummern solcher Pässe, die für ungültig erklärt worden sind, abhanden gekommen sind oder bei denen der Verdacht einer Benutzung durch Nichtberechtigte besteht.

Die Seriennummer darf ab 1. September 1991 nicht im Melderegister gespeichert werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen ausschließlich als Paßersatz bestimmten amtlichen Ausweis.

§ 17

**Automatischer Abruf aus Dateien
und automatische Speicherung
im öffentlichen Bereich**

(1) Behörden und sonstige öffentliche Stellen dürfen den Paß nicht zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwenden. Abweichend von Satz 1 dürfen die Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder sowie, soweit sie Aufgaben der Grenzkontrolle wahrnehmen, die Zollbehörden den Paß im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwenden, die für Zwecke

1. der Grenzkontrolle,
2. der Fahndung oder Aufenthaltsfeststellung aus Gründen der Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit

im polizeilichen Fahndungsbestand geführt werden. Über Abrufe, die zu keiner Feststellung geführt haben, dürfen, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen nach Absatz 2, keine personenbezogenen Aufzeichnungen gefertigt werden.

(2) Personenbezogene Daten dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beim automatischen Lesen des Passes nicht in Dateien gespeichert werden; dies gilt auch für Abrufe aus dem polizeilichen Fahndungsbestand, die zu einer Feststellung geführt haben.

§ 18

Verwendung im nichtöffentlichen Bereich

(1) Der Paß oder ein Paßersatz können auch im nicht-öffentlichen Bereich als Ausweis- und Legitimationspapier benutzt werden.

(2) Die Seriennummern dürfen nicht so verwendet werden, daß mit ihrer Hilfe ein Abruf personenbezogener Daten aus Dateien oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist.

(3) Der Paß darf weder zum automatischen Abruf personenbezogener Daten noch zur automatischen Speicherung personenbezogener Daten verwendet werden.

§ 19

Zuständigkeit

(1) Für Paßangelegenheiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind die von den Ländern bestimmten Behörden zuständig (Paßbehörden); die für das Land Berlin getroffene Sonderregelung bleibt unberührt. Die Ausstellung ausschließlich als Paßersatz bestimmter amtlicher Ausweise mit kurzer Gültigkeitsdauer obliegt den für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden und Dienststellen.

(2) Für Paßangelegenheiten im Ausland sind die vom Auswärtigen Amt bestimmten Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland zuständig (Paßbehörden).

(3) Im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist die Paßbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Paß-

bewerber oder der Inhaber eines Passes für seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für seine Hauptwohnung, gemeldet ist. Im Ausland ist die Paßbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich der Paßbewerber oder der Inhaber eines Passes gewöhnlich aufhält. Ist hiernach keine Zuständigkeit begründet, so ist die Paßbehörde zuständig, in deren Bezirk er sich vorübergehend aufhält.

(4) Eine unzuständige Paßbehörde darf nur mit Ermächtigung der zuständigen Paßbehörde tätig werden. Für die Ausstellung eines Passes zur Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder eines hierfür bestimmten Paßersatzes bedarf es dieser Ermächtigung nicht.

(5) Paßbehörde für amtliche Pässe ist das Auswärtige Amt.

(6) Für die Sicherstellung sind die Paßbehörden und die zur Feststellung von Personalien ermächtigten Behörden und Beamten zuständig.

§ 20

Kosten

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften können von demjenigen, der die Amtshandlung veranlaßt oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, von demjenigen, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühren und den Umfang der zu erstattenden Auslagen näher zu bestimmen sowie Ausnahmen von der Kostenpflicht zuzulassen. Außer diesen Gebühren und Auslagen dürfen für Amtshandlungen nach diesem Gesetz weitere Gebühren und Auslagen, auch nach landesrechtlichen Vorschriften, nicht erhoben werden. Die Gebühr für eine der in Absatz 1 genannten Amtshandlungen darf 30 Deutsche Mark, die Gebühr für die Ausstellung eines für mehrere Personen geltenden Paßersatzes darf 100 Deutsche Mark nicht übersteigen. Die Gebühr für eine Amtshandlung nach Absatz 1 kann bis zur doppelten Höhe festgesetzt werden, wenn die Amtshandlungen auf Wunsch des Antragstellers außerhalb der Dienstzeit einer Paßbehörde vorgenommen werden.

(3) Der Bundesminister des Auswärtigen kann, um Kaufkraftunterschiede auszugleichen, Gebühren, die von den Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland für Amtshandlungen nach Absatz 1 erhoben werden, mindern oder auf sie einen Zuschlag bis zu 200 vom Hundert festsetzen.

§ 21

Paßregister

(1) Die Paßbehörden führen Paßregister.

(2) Das Paßregister darf neben dem Lichtbild und der Unterschrift des Paßinhabers sowie verfahrensbeding-

ten Bearbeitungsvermerken ausschließlich folgende Daten enthalten:

1. Familienname und ggf. Geburtsname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensname/Künstlernamen,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Größe, Farbe der Augen,
8. gegenwärtige Anschrift,
9. Staatsangehörigkeit,
10. Seriennummer,
11. Gültigkeitsdatum,
12. Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Geschlecht der in den Paß eingetragenen Kinder,
13. Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Unterschrift von gesetzlichen Vertretern,
14. ausstellende Behörde,
15. Vermerke über Anordnungen nach den §§ 7, 8 und 10.

(3) Das Paßregister dient

1. der Ausstellung der Pässe und der Feststellung ihrer Echtheit,
2. der Identitätsfeststellung der Person, die den Paß besitzt oder für die er ausgestellt ist,
3. der Durchführung dieses Gesetzes.

(4) Personenbezogene Daten im Paßregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Passes, höchstens jedoch bis zu fünf Jahren nach dem Ablauf der Gültigkeit des Passes, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen. Für die Paßbehörden im Ausland bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beträgt die Frist 30 Jahre.

§ 22

Verarbeitung und Nutzung der Daten im Paßregister

(1) Die Paßbehörden dürfen personenbezogene Daten nur nach Maßgabe dieses Gesetzes, anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen erheben, übermitteln, sonst verarbeiten oder nutzen.

(2) Die Paßbehörden dürfen anderen Behörden auf deren Ersuchen Daten aus dem Paßregister übermitteln. Voraussetzung ist, daß

1. die ersuchende Behörde auf Grund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten,
2. die ersuchende Behörde ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen und
3. die Daten bei dem Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können oder nach der Art der Aufgabe, zu deren

Erfüllung die Daten erforderlich sind, von einer solchen Datenerhebung abgesehen werden muß.

Hinsichtlich der Daten, die auch im Melderegister enthalten sind, finden außerdem die in den Meldegesetzen enthaltenen Beschränkungen Anwendung.

(3) Die ersuchende Behörde trägt die Verantwortung dafür, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Ein Ersuchen nach Absatz 2 darf nur von Bediensteten gestellt werden, die vom Behördenleiter dafür besonders ermächtigt sind. Die ersuchende Behörde hat den Anlaß des Ersuchens und die Herkunft der übermittelten Daten und Unterlagen aktenkundig zu machen. Wird die Paßbehörde von dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt oder dem Generalbundesanwalt um die Übermittlung von Daten ersucht, so hat die ersuchende Behörde den Namen und die Anschrift des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlaß der Übermittlung aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Übermittlung folgt, zu vernichten.

(4) Die Daten des Paßregisters und des Melderegisters dürfen zur Berichtigung des jeweils anderen Registers verwandt werden.

§ 23

Weisungsbefugnis

(1) Die Bundesregierung kann Einzelweisungen zur Ausführung dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen erteilen, wenn die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland es erfordern.

(2) Die Durchführung von Einzelweisungen im Land Berlin bedarf der Zustimmung des Senats von Berlin.

Zweiter Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 24

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes

1. aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes über eine Auslandsgrenze ausreist, obwohl ihm ein Paß versagt oder vollziehbar entzogen worden ist oder gegen ihn eine vollziehbare Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise ergangen ist oder
2. aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes über eine Auslandsgrenze ausreist, obwohl ihm von einer für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörde nach § 10 Abs. 1 Satz 2 oder 3 die Ausreise untersagt worden ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig eine der in § 24 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Handlungen begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. durch unrichtige Angaben die Ausstellung eines weiteren Passes bewirkt,
2. sich der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs über eine Auslandsgrenze entzieht,
3. entgegen § 15 Nr. 3 den Verlust des Passes oder sein Wiederauffinden nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder
4. gegen ein Verbot der Verwendung
 - a) der Seriennummer gemäß § 18 Abs. 2 oder
 - b) des Passes zum automatischen Abruf oder zur automatischen Speicherung personenbezogener Daten gemäß § 18 Abs. 3

verstößt.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 keinen für den Grenzübertritt gültigen Paß oder durch eine Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 eingeführten oder zugelassenen Paßersatz mitführt oder
2. entgegen § 3 eine Auslandsgrenze außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen oder der festgesetzten Verkehrsstunden überschreitet.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1, des Absatzes 2 Nr. 1, 3 und 4 und des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, im Fall des Absatzes 2 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(5) In den Fällen der Absätze 2 und 3 kann der Versuch der Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

(6) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 3 kann die Tat auch dann geahndet werden, wenn sie im Ausland begangen wird.

§ 26

Bußgeldbehörden

Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind

1. für die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland das Auswärtige Amt oder die vom Bundesminister des Auswärtigen im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung bestimmte Behörde des Bundes; die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates;
2. die Grenzschutzämter, soweit nicht die Länder im Einvernehmen mit dem Bund Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes mit eigenen Kräften wahrnehmen.

Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 27

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

(1) Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen allgemeine Verwaltungsvorschriften.

(2) Der Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, soweit die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an Bundesbehörden gerichtet sind.

(3) Der Bundesminister des Auswärtigen erläßt allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Ausstellung amtlicher Pässe.

Artikel 2**Änderung der Strafprozeßordnung**

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129, 650), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393), wird wie folgt geändert:

Nach § 163 c wird folgender § 163 d eingefügt:

„§ 163 d

(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß

1. eine der in § 111 bezeichneten Straftaten
oder
2. eine der in § 100 a Satz 1 Nr. 3, 4 bezeichneten Straftaten

begangen worden ist, so dürfen die anlässlich einer grenzpolizeilichen Kontrolle, im Falle der Nummer 1 auch die bei einer Personenkontrolle nach § 111 anfallenden Daten über die Identität von Personen sowie Umstände, die für die Aufklärung der Straftat oder für die Ergreifung des Täters von Bedeutung sein können, in einer Datei gespeichert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Auswertung der Daten zur Ergreifung des Täters oder zur Aufklärung der Straftat führen kann und die Maßnahme nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht. Dies gilt auch, wenn im Falle des Satzes 1 Pässe und Personalausweise automatisch gelesen werden. Die Übermittlung der Daten ist nur an Strafverfolgungsbehörden zulässig.

(2) Maßnahmen der in Absatz 1 bezeichneten Art dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Hat die Staatsanwaltschaft oder einer ihrer Hilfsbeamten die Anordnung getroffen, so beantragt die Staatsanwaltschaft unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

(3) Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muß die Personen, deren Daten gespeichert werden sollen, nach

bestimmten Merkmalen oder Eigenschaften so genau bezeichnen, wie dies nach der zur Zeit der Anordnung vorhandenen Kenntnis von dem oder den Tatverdächtigen möglich ist. Art und Dauer der Maßnahmen sind festzulegen. Die Anordnung ist räumlich zu begrenzen und auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine einmalige Verlängerung um nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen.

(4) Liegen die Voraussetzungen für den Erlass der Anordnung nicht mehr vor oder ist der Zweck der sich aus der Anordnung ergebenden Maßnahmen erreicht, so sind diese unverzüglich zu beenden. Die durch die Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für das Strafverfahren nicht oder nicht mehr benötigt werden; eine Speicherung, die die Laufzeit der Maßnahmen (Absatz 3) um mehr als drei Monate überschreitet, ist unzulässig. Über die Löschung ist die Staatsanwaltschaft zu unterrichten. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur für das Strafverfahren genutzt werden. Ihre Verwendung zu anderen Zwecken ist nur zulässig, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung durch die speichernde Stelle Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer anderen Straftat oder zur Ermittlung einer Person benötigt werden, die zur Fahndung oder Aufenthaltsfeststellung aus Gründen der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung ausgeschrieben ist.

(5) Von den in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen sind die Personen, gegen die nach Auswertung der

Daten weitere Ermittlungen geführt worden sind, zu benachrichtigen, es sei denn, daß eine Gefährdung des Untersuchungszwecks oder der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist.“

Artikel 3 **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Zugleich tritt das Gesetz über das Paßwesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 210-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1975 (BGBl. I S. 774), außer Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. April 1987 in Kraft.

(3) Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 19. April 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Zweites Gesetz zur Änderung personalausweisrechtlicher Vorschriften

Vom 19. April 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Personalausweise

Das Gesetz über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1983 (BGBl. I S. 289) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nach den Vorschriften der Landesmeldegesetze der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, sind verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen und ihn auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien ermächtigten Behörde vorzulegen; dies gilt nicht für Personen, die einen gültigen Paß besitzen und sich durch diesen ausweisen können.“

b) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Der Ausweis enthält neben dem Lichtbild des Ausweisinhabers und seiner Unterschrift ausschließlich folgende Angaben über seine Person:

1. Familienname und ggf. Geburtsname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensname/Künstlernamen,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Größe,
7. Farbe der Augen,
8. gegenwärtige Anschrift,
9. Staatsangehörigkeit.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Personalausweis erhält eine Zone für das automatische Lesen. Diese darf lediglich enthalten:

1. Die Abkürzung „IDD“ für „Identitätskarte der Bundesrepublik Deutschland“,
2. den Familiennamen,
3. den oder die Vornamen,
4. den Doktorgrad,

5. die Seriennummer des Personalausweises, die sich aus der Behördenkennzahl der Personalausweisbehörde und einer fortlaufend zu vergebenden Ausweisnummer zusammensetzt,
6. die Abkürzung „D“ für die Eigenschaft als Deutscher,
7. den Tag der Geburt,
8. die Gültigkeitsdauer des Personalausweises,
9. die Prüzziffern und
10. Leerstellen.“

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Paßgesetzes kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, daß der Personalausweis abweichend von den Bestimmungen einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 des Paßgesetzes nicht zum Verlassen des Gebietes des Geltungsbereichs des Grundgesetzes über eine Auslandsgrenze berechtigt.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Anordnungen nach Absatz 2 dürfen im polizeilichen Grenzfindungsbestand gespeichert werden.“

3. Nach § 2 werden folgende §§ 2 a und 2 b eingefügt:

„§ 2 a

Personalausweisregister

(1) Die Personalausweisbehörden führen Personalausweisregister. Diese dürfen neben dem Lichtbild, der Unterschrift des Ausweisinhabers und verfahrensbedingten Bearbeitungsvermerken ausschließlich folgende Daten enthalten:

1. Daten des Ausweisinhabers nach § 1 Abs. 2 und Vermerke über Anordnungen nach § 2 Abs. 2,
2. Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Unterschrift von gesetzlichen Vertretern,
3. Seriennummer und Gültigkeitsdatum des Personalausweises,
4. ausstellende Behörde.

(2) Das Personalausweisregister dient

1. der Ausstellung der Personalausweise und der Feststellung ihrer Echtheit,
2. der Identitätsfeststellung der Person, die den Personalausweis besitzt oder für die er ausgestellt ist,
3. der Durchführung dieses Gesetzes und der Ausführungsgesetze der Länder dazu.

(3) Personenbezogene Daten im Personalausweisregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Personalausweises, höchstens jedoch bis zu fünf Jahren nach dem Ablauf der Gültigkeit des Personalausweises, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen.

§ 2 b

Verarbeitung und Nutzung der Daten im Personalausweisregister

(1) Die Personalausweisbehörden dürfen personenbezogene Daten nur nach Maßgabe dieses Gesetzes, anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen erheben, übermitteln, sonst verarbeiten oder nutzen.

(2) Die Personalausweisbehörden dürfen anderen Behörden auf deren Ersuchen Daten aus dem Personalausweisregister übermitteln. Voraussetzung ist, daß

1. die ersuchende Behörde auf Grund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten,
2. die ersuchende Behörde ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen und
3. die Daten bei dem Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können oder nach der Art der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten erforderlich sind, von einer solchen Datenerhebung abgesehen werden muß.

Hinsichtlich der Daten, die auch im Melderegister enthalten sind, finden außerdem die in den Meldesetzen enthaltenen Beschränkungen Anwendung.

(3) Die ersuchende Behörde trägt die Verantwortung dafür, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Ein Ersuchen nach Absatz 2 darf nur von Bediensteten gestellt werden, die vom Behördenleiter dafür besonders ermächtigt sind. Die ersuchende Behörde hat den Anlaß des Ersuchens und die Herkunft der übermittelten Daten und Unterlagen aktenkundig zu machen. Wird die Personalausweisbehörde von dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt oder dem Generalbundesanwalt um die Übermittlung von Daten ersucht, so hat die ersuchende Behörde den Namen und die Anschrift des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlaß der Übermittlung aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Übermittlung folgt, zu vernichten.

(4) Die Daten des Personalausweisregisters und des Melderegisters dürfen zur Berichtigung des jeweils anderen Registers verwandt werden.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Seriennummer und die Prüfziffern dürfen keine Daten über die Person des Ausweisinhabers oder Hinweise auf solche Daten enthalten.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Seriennummern dürfen nicht so verwendet werden, daß mit ihrer Hilfe ein Abruf personenbezogener Daten aus Dateien oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist. Abweichend von Satz 1 dürfen die Seriennummern verwenden

1. die Personalausweisbehörden für den Abruf personenbezogener Daten aus ihren Dateien,
2. die Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder für den Abruf der in Dateien gespeicherten Seriennummern solcher Personalausweise und vorläufigen Personalausweise, die für ungültig erklärt worden sind, abhanden gekommen sind oder bei denen der Verdacht einer Benutzung durch Nichtberechtigte besteht.

Die Seriennummer darf ab 1. September 1991 nicht im Melderegister gespeichert werden.“

5. § 3 Abs. 5 wird durch folgenden § 3 a ersetzt:

„§ 3 a

Automatischer Abruf aus Dateien und automatische Speicherung im öffentlichen Bereich

(1) Behörden und sonstige öffentliche Stellen dürfen den Personalausweis nicht zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwenden. Abweichend von Satz 1 dürfen die Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder sowie soweit sie Aufgaben der Grenzkontrolle wahrnehmen, die Zollbehörden den Personalausweis im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwenden, die für Zwecke

1. der Grenzkontrolle,
2. der Fahndung oder Aufenthaltsfeststellung aus Gründen der Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit

im polizeilichen Fahndungsbestand geführt werden. Über Abrufe, die zu keiner Feststellung geführt haben, dürfen, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen nach Absatz 2, keine personenbezogenen Aufzeichnungen gefertigt werden.

(2) Personenbezogene Daten dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beim automatischen Lesen des Personalausweises nicht in Dateien gespeichert werden; dies gilt auch für Abrufe aus dem polizeilichen Fahndungsbestand, die zu einer Feststellung geführt haben.“

6. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Verwendung im nichtöffentlichen Bereich

(1) Der Personalausweis und der vorläufige Personalausweis können auch im nichtöffentlichen Bereich als Ausweis- und Legitimationspapier benutzt werden.

(2) Die Seriennummern dürfen nicht so verwendet werden, daß mit ihrer Hilfe ein Abruf personenbezogener Daten aus Dateien oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist.

(3) Der Personalausweis darf weder zum automatischen Abruf personenbezogener Daten noch zur automatischen Speicherung personenbezogener Daten verwendet werden.“

7. § 5 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. gegen das Verbot

- a) der Verwendung der Seriennummern gemäß § 4 Abs. 2 oder
- b) der Verwendung des Personalausweises zum automatischen Abruf personenbezogener Daten gemäß § 4 Abs. 3 oder
- c) der Verwendung des Personalausweises zur automatischen Speicherung personenbezogener Daten gemäß § 4 Abs. 3

verstößt.“

8. § 8 wird aufgehoben.

Artikel 2

**Änderung und Inkrafttreten
personalausweisrechtlicher Vorschriften**

Artikel 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 194), geändert durch das Gesetz vom 26. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1305), wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1987 in Kraft.“

Artikel 3

Neufassung des Gesetzes über Personalausweise

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Gesetzes über Personalausweise in der vom 1. April 1987 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Die Artikel 2 und 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 mit Ausnahme der Nummer 2 Buchstabe a tritt am 1. April 1987 in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 19. April 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Personalausweise

Vom 21. April 1986

Auf Grund des Artikels 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung personalausweisrechtlicher Vorschriften vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 545) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über Personalausweise in der ab 1. April 1987 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1983 (BGBl. I S. 289),
2. den am 26. Oktober 1984 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1305),
3. die nach Maßgabe seines Artikels 4 in Kraft tretenden Artikel 1 und 2 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 21. April 1986

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Gesetz über Personalausweise

§ 1

Ausweispflicht

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nach den Vorschriften der Landesmeldegesetze der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, sind verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen und ihn auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien ermächtigten Behörde vorzulegen; dies gilt nicht für Personen, die einen gültigen Paß besitzen und sich durch diesen ausweisen können. Der Ausweispflicht kann auch durch Vorlage eines vorläufigen Personalausweises genügt werden. Der Pflicht zum Besitz eines Personalausweises unterliegt nicht, wer einen zur Personfeststellung bestimmten Ausweis der Deutschen Demokratischen Republik besitzt.

(2) Der Personalausweis und der vorläufige Personalausweis sind nach einheitlichen Mustern mit Lichtbild auszustellen; sie erhalten eine Seriennummer. Der Ausweis enthält neben dem Lichtbild des Ausweisinhabers und seiner Unterschrift ausschließlich folgende Angaben über seine Person:

1. Familienname und ggf. Geburtsname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensname/Künstlername,

5. Tag und Ort der Geburt,
6. Größe,
7. Farbe der Augen,
8. gegenwärtige Anschrift,
9. Staatsangehörigkeit.

(3) Der Personalausweis erhält eine Zone für das automatische Lesen. Diese darf lediglich enthalten:

1. Die Abkürzung „IDD“ für „Identitätskarte der Bundesrepublik Deutschland“,
2. den Familiennamen,
3. den oder die Vornamen,
4. den Doktorgrad,
5. die Seriennummer des Personalausweises, die sich aus der Behördenkennzahl der Personalausweisbehörde und einer fortlaufend zu vergebenden Ausweisnummer zusammensetzt,
6. die Abkürzung „D“ für die Eigenschaft als Deutscher,
7. den Tag der Geburt,
8. die Gültigkeitsdauer des Personalausweises,
9. die Prüfziffern und
10. Leerstellen.

(4) Für die erstmalige Ausstellung des Personalausweises sowie für die Neuausstellung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Gebühr von zehn Deutsche Mark zu erheben. Die erstmalige Ausstellung des Personalausweises an Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist gebührenfrei. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn der Gebührenpflichtige bedürftig ist.

(5) Die Muster der Ausweise bestimmt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 2

Gültigkeit

(1) Personalausweise werden für eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren ausgestellt. Bei Personen, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Gültigkeitsdauer der Personalausweise fünf Jahre. Vorläufige Personalausweise werden für eine Gültigkeitsdauer von höchstens drei Monaten ausgestellt. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nicht zulässig. Der neue Ausweis erhält eine neue Seriennummer.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Paßwesen kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, daß der Personalausweis abweichend von den Bestimmungen einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Paßwesen nicht zum Verlassen des Gebietes des Geltungsbereichs des Grundgesetzes über eine Auslandsgrenze berechtigt.*)

(3) Anordnungen nach Absatz 2 dürfen im polizeilichen Grenzfehndungsbestand gespeichert werden.

§ 2 a

Personalausweisregister

(1) Die Personalausweisbehörden führen Personalausweisregister. Diese dürfen neben dem Lichtbild, der Unterschrift des Ausweisinhabers und verfahrensbedingten Bearbeitungsvermerken ausschließlich folgende Daten enthalten:

1. Daten des Ausweisinhabers nach § 1 Abs. 2 und Vermerke über Anordnungen nach § 2 Abs. 2,
2. Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Unterschrift von gesetzlichen Vertretern,
3. Seriennummer und Gültigkeitsdatum des Personalausweises,
4. ausstellende Behörde.

(2) Das Personalausweisregister dient

1. der Ausstellung der Personalausweise und der Feststellung ihrer Echtheit,
2. der Identitätsfeststellung der Person, die den Personalausweis besitzt oder für die er ausgestellt ist,

*) Ab 1. Januar 1988 lautet § 2 Abs. 2 wie folgt:

„(2) Unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Paßgesetzes kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, daß der Personalausweis abweichend von den Bestimmungen einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 des Paßgesetzes nicht zum Verlassen des Gebietes des Geltungsbereichs des Grundgesetzes über eine Auslandsgrenze berechtigt.“

3. der Durchführung dieses Gesetzes und der Ausführungsgesetze der Länder dazu.

(3) Personenbezogene Daten im Personalausweisregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Personalausweises, höchstens jedoch bis zu fünf Jahren nach dem Ablauf der Gültigkeit des Personalausweises, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen.

§ 2 b

Verarbeitung und Nutzung der Daten im Personalausweisregister

(1) Die Personalausweisbehörden dürfen personenbezogene Daten nur nach Maßgabe dieses Gesetzes, anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen erheben, übermitteln, sonst verarbeiten oder nutzen.

(2) Die Personalausweisbehörden dürfen anderen Behörden auf deren Ersuchen Daten aus dem Personalausweisregister übermitteln. Voraussetzung ist, daß

1. die ersuchende Behörde auf Grund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten,
2. die ersuchende Behörde ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen und
3. die Daten bei dem Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können oder nach der Art der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten erforderlich sind, von einer solchen Datenerhebung abgesehen werden muß.

Hinsichtlich der Daten, die auch im Melderegister enthalten sind, finden außerdem die in den Meldegesetzen enthaltenen Beschränkungen Anwendung.

(3) Die ersuchende Behörde trägt die Verantwortung dafür, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Ein Ersuchen nach Absatz 2 darf nur von Bediensteten gestellt werden, die vom Behördenleiter dafür besonders ermächtigt sind. Die ersuchende Behörde hat den Anlaß des Ersuchens und die Herkunft der übermittelten Daten und Unterlagen aktenkundig zu machen. Wird die Personalausweisbehörde von dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt oder dem Generalbundesanwalt um die Übermittlung von Daten ersucht, so hat die ersuchende Behörde den Namen und die Anschrift des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlaß der Übermittlung aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Übermittlung folgt, zu vernichten.

(4) Die Daten des Personalausweisregisters und des Melderegisters dürfen zur Berichtigung des jeweils anderen Registers verwandt werden.

§ 3

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Der Personalausweis und der vorläufige Personalausweis dürfen weder Fingerabdrücke noch verschlüs-

selte Angaben über die Person des Inhabers enthalten. Die Seriennummer und die Prüfziffern dürfen keine Daten über die Person des Ausweisinhabers oder Hinweise auf solche Daten enthalten.

(2) Beantragung, Ausstellung und Ausgabe von Personalausweisen und vorläufigen Personalausweisen dürfen nicht zum Anlaß genommen werden, die dafür erforderlichen Angaben außer bei den nach Landesrecht zuständigen örtlichen Personalausweisbehörden zu speichern. Entsprechendes gilt für die zur Ausstellung des Ausweises erforderlichen Antragsunterlagen sowie für personenbezogene fotografische Datenträger (Mikrofilme).

(3) Eine zentrale, alle Seriennummern umfassende Speicherung darf nur bei der Bundesdruckerei und ausschließlich zum Nachweis des Verbleibs der Ausweise erfolgen. Die Speicherung der übrigen in § 1 Abs. 2 genannten Angaben bei der Bundesdruckerei ist unzulässig, soweit sie nicht ausschließlich und vorübergehend der Herstellung des Personalausweises dient; die Angaben sind anschließend zu löschen.

(4) Die Seriennummern dürfen nicht so verwendet werden, daß mit ihrer Hilfe ein Abruf personenbezogener Daten aus Dateien oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist. Abweichend von Satz 1 dürfen die Seriennummern verwenden

1. die Personalausweisbehörden für den Abruf personenbezogener Daten aus ihren Dateien,
2. die Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder für den Abruf der in Dateien gespeicherten Seriennummern solcher Personalausweise und vorläufigen Personalausweise, die für ungültig erklärt worden sind, abhanden gekommen sind oder bei denen der Verdacht einer Benutzung durch Nichtberechtigte besteht.

Die Seriennummer darf ab 1. September 1991 nicht im Melderegister gespeichert werden.

§ 3 a

Automatischer Abruf aus Dateien und automatische Speicherung im öffentlichen Bereich

(1) Behörden und sonstige öffentliche Stellen dürfen den Personalausweis nicht zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwenden. Abweichend von Satz 1 dürfen die Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder sowie, soweit sie Aufgaben der Grenzkontrolle wahrnehmen, die Zollbehörden den Personalausweis im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwenden, die für Zwecke

1. der Grenzkontrolle,
2. der Fahndung oder Aufenthaltsfeststellung aus Gründen der Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit

im polizeilichen Fahndungsbestand geführt werden. Über Abrufe, die zu keiner Feststellung geführt haben, dürfen, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen nach Absatz 2, keine personenbezogenen Aufzeichnungen gefertigt werden.

(2) Personenbezogene Daten dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beim automatischen Lesen des Personalausweises nicht in Dateien gespeichert werden; dies gilt auch für Abrufe aus dem polizeilichen Fahndungsbestand, die zu einer Feststellung geführt haben.

§ 4

Verwendung im nichtöffentlichen Bereich

(1) Der Personalausweis und der vorläufige Personalausweis können auch im nichtöffentlichen Bereich als Ausweis- und Legitimationspapier benutzt werden.

(2) Die Seriennummern dürfen nicht so verwendet werden, daß mit ihrer Hilfe ein Abruf personenbezogener Daten aus Dateien oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist.

(3) Der Personalausweis darf weder zum automatischen Abruf personenbezogener Daten noch zur automatischen Speicherung personenbezogener Daten verwendet werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. vorsätzlich oder leichtfertig es unterläßt, für sich oder als gesetzlicher Vertreter eines Minderjährigen für diesen einen Ausweis ausstellen zu lassen, obwohl er dazu verpflichtet ist,
2. es unterläßt, einen Ausweis auf Verlangen einer zuständigen Stelle vorzulegen, oder
3. gegen das Verbot
 - a) der Verwendung der Seriennummern gemäß § 4 Abs. 2 oder
 - b) der Verwendung des Personalausweises zum automatischen Abruf personenbezogener Daten gemäß § 4 Abs. 3 oder
 - c) der Verwendung des Personalausweises zur automatischen Speicherung personenbezogener Daten gemäß § 4 Abs. 3
 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Berliner behelfsmäßige Personalausweise

Die Berliner behelfsmäßigen Personalausweise gelten bis auf weiteres als Personalausweise im Sinne des § 1.

§ 7

(Inkrafttreten)

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt

Vom 21. April 1986

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt

Das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird um folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung ergänzt:
„(Binnenschiffahrtsgesetz – BinSchAufG)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) § 1 erhält folgende Überschrift:
„Aufgaben des Bundes; Zuständigkeiten“.
 - b) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „und Flöße“ durch die Worte „, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen“ sowie der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.
 - c) Dem Absatz 1 werden nach Nummer 4 folgende Nummern 5 und 6 angefügt:
„5. die Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit sowie die Sicherung einer angemessenen Unterbringung der auf den Bundeswasserstraßen an Bord befindlichen Personen,
6. die Erteilung der Erlaubnis zur Fahrt auf den Bundeswasserstraßen für Wasserfahrzeuge.“
 - d) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Zuständig für die Verwaltungsaufgaben sind die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Sie können im Rahmen des Absatzes 1 Nr. 2 und 5 nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Beseitigung von Störungen auf den Bundeswasserstraßen treffen.“
 - e) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
3. § 2 wird durch folgenden § 2 ersetzt:
„§ 2
Erlaubnis zur Fahrt
(1) Das Befahren der Bundeswasserstraßen ist erlaubnispflichtig, wenn das Wasserfahrzeug
 1. nicht in einem Schiffsregister im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetragen ist, oder
 2. einer natürlichen Person gehört, die nicht Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist oder ihren Wohnsitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, oder
 3. einer juristischen Person oder Personenvereinigung gehört, die ihren Sitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Das gleiche gilt trotz eines Sitzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn Personen, die unmittelbar oder mittelbar über die willensbestimmende Mehrheit der Anteile, des Kapitals oder der Stimmrechte verfügen, entweder
 - a) natürliche Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, oder
 - b) natürliche Personen ohne Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder
 - c) juristische Personen oder Personenvereinigungen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind.

Das gleiche gilt, wenn an Stelle des Eigentümers ein Ausrüster die Voraussetzungen der Nummer 2 oder 3 erfüllt ohne Rücksicht darauf, ob für das Wasserfahrzeug eine Eintragung nach Nummer 1 vorliegt.

 - (2) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich
 1. für Sportfahrzeuge,
 2. für Wasserfahrzeuge, die nach § 10 Abs. 3 der Schiffsregisterordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-18, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 833), keiner Eintragung in das Schiffsregister bedürfen,
 3. soweit sich dies aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen, insbesondere aus der Revidierten Rheinschiffahrtsakte und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder aus Rechtsvorschriften zwischenstaatlicher Einrichtungen, denen der Bund nach Artikel 24 des Grundgesetzes Hoheitsrechte übertragen hat, ergibt.
 - (3) Über die Erlaubnis entscheidet auf schriftlichen Antrag des Eigentümers oder des Ausrüsters der Bundesminister für Verkehr. Die Erlaubnis kann auf einzelne Verkehrsarten, Güterarten, Gütermengen, Verkehrsrelationen oder auf andere Weise beschränkt werden. Sie kann insbesondere versagt werden, soweit die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist oder das Befahren Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt. Der Bundesminister für Verkehr kann die Befugnis zur Erteilung

der Erlaubnis auf die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes übertragen.

(4) Die Erlaubnispflicht wird durch rechtsgeschäftliche, firmenrechtliche oder andere Gestaltungen oder Scheintatbestände, die zur Umgehung geeignet sind, nicht berührt."

4. Die §§ 3 bis 3 b werden durch folgende §§ 3 bis 3 c ersetzt:

„§ 3

Rechtsverordnungen

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. das Verhalten im Verkehr, einschließlich des Verhaltens der Beteiligten nach einem Verkehrsunfall, das geboten ist, um
 - a) den Verkehr zu sichern und Verletzten zu helfen,
 - b) zur Klärung und Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche die Art der Beteiligung festzustellen und
 - c) Haftpflichtansprüche geltend machen zu können,
2. die Anforderungen an
 - a) Bau, Einrichtung, Ausrüstung, Betrieb und Freibord der Wasserfahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen,
 - b) die auf Wasserfahrzeugen, Schwimmkörpern und schwimmenden Anlagen einzubauenden oder zu verwendenden Anlagen, Instrumente und Geräte,
3. die Anforderungen an die Kennzeichnung der Wasserfahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen,
4. die Anforderungen an die Funkausrüstung, den Funkwachdienst, den Funkbetrieb, die Funknavigationseinrichtungen sowie die Führung von Funktagebüchern an Bord von Wasserfahrzeugen, Schwimmkörpern, schwimmenden Anlagen und an Land,
5. die Anforderungen an die Besetzung der Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper nach Anzahl und Befähigung der Besatzungsmitglieder,
6. die Anforderungen an die Befähigung und Eignung der Besatzungsmitglieder,
7. die Anforderungen an die Befähigung und Eignung der Binnenlotsen sowie die Ausübung ihrer Tätigkeit,
8. die Voraussetzungen für die Tätigkeit der Besatzungsmitglieder an Bord auch unter Berücksichtigung von Berufsausbildung und Arbeitsschutz.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können auch erlassen werden

1. zur Abwehr von Gefahren für das Wasser,
2. zur Verhütung von der Schifffahrt ausgehender schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; dabei kön-

nen Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung auch für einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung festgesetzt werden.

(3) Wegen der Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 2 kann auf jedermann zugängliche Bekanntmachungen sachverständiger Stellen hingewiesen werden; hierbei ist

1. in der Rechtsverordnung das Datum der Bekanntmachung anzugeben und die Bezugsquelle genau zu bezeichnen,
2. die Bekanntmachung bei dem Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niederzulegen und in der Rechtsverordnung darauf hinzuweisen.

(4) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das technische Verfahren der Schiffseichung (Schiffsvermessung), die Erteilung der erforderlichen Zeugnisse und die Mitwirkung der Eigentümer der Wasserfahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen zu regeln.

(5) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden von dem Bundesminister für Verkehr und dem Bundesminister des Innern gemeinsam erlassen, soweit sie Vorschriften zur Verhütung von der Schifffahrt ausgehender schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes enthalten. Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit sie Vorschriften zum Schutz von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes enthalten. Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 2, 5 und 8 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 2 bedürfen, soweit sie den über den Arbeitsschutz hinausgehenden Gesundheitsschutz (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) berühren, auch des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit. Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 4 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen.

(6) In den Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 4 kann auch geregelt werden, wie die Erfüllung der Anforderungen und Voraussetzungen nachzuweisen ist, auf Grund welcher Untersuchungs- oder Prüfungsergebnisse und in welchem Verfahren eine Urkunde hierüber erteilt wird, sowie unter welchen Voraussetzungen und in welchem Verfahren wegen mangelnder körperlicher, geistiger oder charakterlicher Eignung des Inhabers oder wegen technischer Mängel des Wasserfahrzeugs eine Urkunde entzogen werden kann.

(7) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 8 erstrecken sich nicht auf

- a) Wasserfahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen der Bundeswehr,
- b) überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 24 der Gewerbeordnung; die Ermächtigung erstreckt sich jedoch auf die Arten von Druck-

behältern und Druckgasbehältern, für die eine Verordnung nach § 24 der Gewerbeordnung nicht erlassen ist.

§ 3 a

Beleihung von juristischen Personen

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung juristische Personen des privaten Rechts mit der Untersuchung von Wasserfahrzeugen, die für Sport- oder Erholungszwecke verwendet werden (Sportfahrzeuge), ihrer technischen Zulassung zum Verkehr, der Zuteilung von Kennzeichen und Identitätsnachweisen, ihrer Registrierung sowie mit der Abnahme von Prüfungen und der Erteilung von Befähigungsnachweisen für die Führung von Sportfahrzeugen zu beauftragen. Die juristischen Personen müssen einwilligen und nach Satzung und Verhalten hinreichend Gewähr für die Erfüllung der Aufgaben bieten. Im Rahmen des Auftrags unterstehen die juristischen Personen der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministers für Verkehr.

§ 3 b

Binnenlotsen

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit den beteiligten Ländern und nach Anhörung der beteiligten Verbände der Binnenschifffahrt sowie von Vertretern der beteiligten Lotsen die Entgelte für die Leistungen der Binnenlotsen in angemessener Höhe festzusetzen.

(2) Soweit und solange eine Festsetzung der Lotsentgelte nach Absatz 1 in Kraft ist, dürfen andere als die festgesetzten Entgelte weder versprochen, noch gefordert, noch angenommen werden.

§ 3 c

Übertragungsermächtigung

(1) Die Ermächtigungen nach § 3 Abs. 1 und § 3 b Abs. 1 können durch Rechtsverordnung auf die Wasser- und Schifffahrsdirektionen übertragen werden.

Hierzu werden ermächtigt

1. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister des Innern gemeinsam,
2. in den übrigen Fällen der Bundesminister für Verkehr, der des Einvernehmens mit anderen Bundesministern insoweit bedarf, als es für das Gebrauchmachen von der zu übertragenden Ermächtigung erforderlich wäre.

Die Befugnisse können einer Wasser- und Schifffahrsdirektion für den Bezirk mehrerer Wasser- und Schifffahrsdirektionen übertragen werden.

(2) Beteiligungspflichten in Form des Benehmens oder der Anhörung, die in einer übertragbaren Ermächtigung vorgesehen sind, gehen mit deren Übertragung auf die Wasser- und Schifffahrsdirektionen über, soweit die übertragende Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt.“

5. § 4 wird durch folgenden § 4 ersetzt:

„§ 4

Kosten

(1) Für Amtshandlungen nach den §§ 1 und 2 und den auf Grund des § 3 Abs. 1 bis 4 und § 3 a erlassenen Rechtsverordnungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Soweit es sich um Gebühren für Amtshandlungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 handelt, bedarf der Bundesminister für Verkehr auch des Einvernehmens mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden.“

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Hamburger Hafen

Auf den im Bereich des Hamburger Hafens liegenden Teilen der Bundeswasserstraße Elbe ist der Bund im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 nicht für Maßnahmen zuständig, die das Verhalten im Verkehr betreffen. Seine Maßnahmen erstrecken sich im übrigen nicht auf Wasserfahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, die ausschließlich zur Verwendung im Hamburger Hafen bestimmt sind, auf die Führung und Besetzung solcher Fahrzeuge sowie auf Hafenslotsen.“

7. § 6 wird durch folgenden § 6 ersetzt:

„§ 6

Überwachungsbefugnis

(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 können die damit betrauten Personen Wasserfahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen und deren Betriebs- und Geschäftsräume sowie die zur Herstellung von Anlagen, Instrumenten und Geräten für den Schiffsbetrieb dienenden Betriebs- und Geschäftsräume betreten und Prüfungen vornehmen. Außerhalb der Betriebs- und Geschäftszeiten und hinsichtlich der Räume, die zugleich Wohnzwecken dienen, dürfen diese Befugnisse nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden; insoweit wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(2) Der Eigentümer und der Führer eines Wasserfahrzeugs, Schwimmkörpers oder einer schwimmenden Anlage und der sonst für die Sicherheit Verantwortliche sowie der Hersteller der Anlagen, Instrumente und Geräte für den Schiffsbetrieb sind verpflichtet, den mit der Überwachung betrauten Personen die Maßnahmen nach Absatz 1 zu gestatten, die bei der Überprüfung benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung der genannten Aufgaben erforderlich sind.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde."

8. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 3 oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 als Schiffsführer eine Bundeswasserstraße ohne Erlaubnis befährt oder als Eigentümer oder Ausrüster das unerlaubte Befahren einer Bundeswasserstraße veranlaßt oder
2. entgegen § 6 Abs. 2 den mit der Überwachung betrauten Personen das Betreten des Wasserfahrzeugs, des Schwimmkörpers, der schwimmenden Anlage oder der Betriebs- oder Geschäftsräume oder die Vornahme einer Prüfung nicht gestattet, Arbeitskräfte oder Hilfsmittel nicht bereitstellt, Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer als Binnenlotse entgegen § 3 b Abs. 2 andere als die festgesetzten Entgelte fordert oder annimmt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1, Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die von den Rheinufestaaten oder den Moselufestaaten gleichlautend erlassenen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften und die auf Grund solcher Vorschriften ergangenen vollziehbaren Anordnungen gilt für die Höhe der Geldbuße der Rahmen des Artikels 32 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte."

9. § 7 b Abs. 1 und 2 wird § 7 Abs. 5 und 6.

10. Die §§ 7 a und 7 b Abs. 3 werden aufgehoben.

11. § 8 erhält folgende Überschrift:

„Länderfachausschuß“.

12. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Übergangsregelung

Die §§ 5 bis 9 des Preußischen Gesetzes vom 17. März 1870, betreffend die Ausführung der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Preußische Gesetzsammlung S. 187) und die §§ 10 bis 20 des Preußischen Regulativs vom 23. März 1870, betreffend die Ausführung der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Amtsblatt der Regierung Wiesbaden S. 169) treten mit dem Tage außer Kraft, an dem sie durch Rechtsverordnungen aufgehoben werden, die der Bundesminister für Verkehr auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 7 erläßt."

13. § 11 erhält folgende Überschrift:

„Berlin-Klausel“.

Artikel 2

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1950), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Wasserfahrzeugen“ die Worte „sowie von Schwimmkörpern und schwimmenden Anlagen“ eingefügt.
2. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Beschaffenheit und Betrieb von Fahrzeugen

(1) Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie Schwimmkörper und schwimmende Anlagen müssen so beschaffen sein, daß ihre durch die Teilnahme am Verkehr verursachten Emissionen bei bestimmungsgemäßem Betrieb die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen einzuhaltenden Grenzwerte nicht überschreiten. Sie müssen so betrieben werden, daß vermeidbare Emissionen verhindert und unvermeidbare Emissionen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.

(2) Der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister des Innern bestimmen nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen notwendigen Anforderungen an die Beschaffenheit, die Ausrüstung, den Betrieb und die Prüfung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Fahrzeuge und Anlagen,

auch soweit diese den verkehrsrechtlichen Vorschriften des Bundes unterliegen. Dabei können Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung auch für einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung festgesetzt werden.

(3) Wegen der Anforderungen nach Absatz 2 gilt § 7 Abs. 4 entsprechend."

3. Dem § 39 wird folgender Satz angefügt:

„Wegen der Anforderungen nach Satz 1 gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.“

4. In § 62 Abs. 1 Nr. 7 werden die Worte „38 Satz 4“ durch die Worte „38 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt

Das Gesetz betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4103-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 18 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird um folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung ergänzt:

„(Binnenschiffahrtsgesetz – BinSchG)“.

2. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit dem auf die Anzeige der Ladebereitschaft folgenden Tag beginnt die Ladezeit; ist Verzicht auf die vorherige Anzeige der Ladebereitschaft vereinbart, so beginnt die Ladezeit, wenn das ladebereite Schiff vorgelegt ist.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit den beteiligten Ländern zur Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten in den Häfen sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines beschleunigten Verkehrsablaufs und des jeweiligen technischen Fortschritts für den Ladetag einen kürzeren Zeitraum als den Kalendertag sowie den Beginn und das Ende dieses Ladetages festzusetzen.“

3. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

(1) Wenn der Absender die Ladung nicht so zeitig liefert, daß die Beladung innerhalb der Ladezeit vollendet werden kann, so gebührt dem Frachtführer ein Liegegeld.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung

des jeweiligen technischen Fortschritts beim Güterumschlag und der Erfordernisse eines beschleunigten Verkehrsablaufs zu bestimmen, ob und inwieweit für die über die Ladezeit hinausgehende, tatsächlich in Anspruch genommene Zeit das Liegegeld anteilig zu gewähren ist.“

4. § 32 wird aufgehoben.

5. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit dem auf die Anzeige der Löschbereitschaft folgenden Tag beginnt die Löszeit; ist Verzicht auf die vorherige Anzeige der Löschbereitschaft vereinbart, so beginnt die Löszeit, wenn das löschbereite Schiff vorgelegt ist.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 29 Abs. 5 gilt entsprechend für die Bestimmung des Löschtages.“

6. § 49 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wenn der Empfänger die Ladung nicht bis zum Ablaufe der Löszeit abnimmt, so gebührt dem Frachtführer ein Liegegeld. § 30 Abs. 2 gilt entsprechend.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr

Das Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird um folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung ergänzt:

„(Binnenschiffsverkehrsgesetz – BinSchVG)“.

2. Dem § 21 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Des weiteren setzen die Frachtausschüsse Liegegelder fest sowie die den Entgelten nach Satz 1 zugrundeliegenden Lade- und Löszeiten; die Lade- und Löszeiten dürfen die gesetzlich festgesetzten Zeiten nicht überschreiten.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über Schifferdienstbücher

Das Gesetz über Schifferdienstbücher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9503-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 276 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften über

das bei der Ausstellung und Überprüfung der Schifferdienstbücher anzuwendende Verfahren zu erlassen.

(2) Zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen wird der Bundesminister für Verkehr ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in § 7 Satz 2 genannte Frist zur Vorlegung bei einem Wasser- und Schiffsamt bis auf sechs Monate abzukürzen.“

2. Nach § 9 wird folgender neuer § 10 eingefügt:

„§ 10

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden.“

3. Der bisherige § 10 wird § 11.

Artikel 6
Neufassung
des Binnenschiffahrtsgesetzes

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut des Binnenschiffahrtsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 8
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. April 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes
(3. FStrAbÄndG)**

Vom 21. April 1986

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen: 3. § 8 erhält folgende Fassung:

Artikel 1

Das Fernstraßenausbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1980 (BGBl. I S. 1615), geändert durch § 29 des Gesetzes vom 17. Februar 1982 (BGBl. I S. 161), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Das Netz der Bundesfernstraßen wird nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ausgebaut, der diesem Gesetz als Anlage beigefügt ist.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Nach Ablauf von jeweils fünf Jahren prüft der Bundesminister für Verkehr, ob der Bedarfsplan der Verkehrsentwicklung anzupassen ist; in die Prüfung sind die bei der Bedarfsplanung berührten Belange, insbesondere die der Raumordnung, des Umweltschutzes und des Städtebaus, einzubeziehen. Die Anpassung geschieht durch Gesetz.“

„§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.“

4. Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage nach § 1) erhält die aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut des Fernstraßenausbaugesetzes in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. April 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Bekanntmachung der Neufassung des Fernstraßenausbaugesetzes

Vom 21. April 1986

Auf Grund des Artikels 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 557) wird nachstehend der Wortlaut des Fernstraßenausbaugesetzes in der seit 1. Januar 1986 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1980 (BGBl. I S. 1615),
2. den mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft getretenen § 29 des Gesetzes vom 17. Februar 1982 (BGBl. I S. 161),
3. das mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft tretende eingangs genannte Gesetz.

Bonn, den 21. April 1986

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Fernstraßenbaugesetz – FStrAbG –

§ 1

Das Netz der Bundesfernstraßen wird nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ausgebaut, der diesem Gesetz als Anlage beigelegt ist.

§ 2

Der Ausbau erfolgt nach Stufen, die im Bedarfsplan bezeichnet sind, und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 3

Einzelne Verbesserungsmaßnahmen bleiben unberührt; sie sind auf die Maßnahmen abzustimmen, die auf Grund des Bedarfsplanes ausgeführt werden sollen.

§ 4

Nach Ablauf von jeweils fünf Jahren prüft der Bundesminister für Verkehr, ob der Bedarfsplan der Verkehrsentwicklung anzupassen ist; in die Prüfung sind die bei der Bedarfsplanung berührten Belange, insbesondere die der Raumordnung, des Umweltschutzes und des Städtebaus, einzubeziehen. Die Anpassung geschieht durch Gesetz.

§ 5

(1) Zur Verwirklichung des Ausbaues nach dem Bedarfsplan stellt der Bundesminister für Verkehr Fünf-

jahrespläne auf. Sie bilden den Rahmen für die Aufstellung der Straßenbaupläne nach Artikel 3 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes.

(2) Das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft bleibt unberührt.

§ 6

Soweit ein unvorhergesehener Verkehrsbedarf insbesondere auf Grund einer Änderung der Verkehrsstruktur es erfordert, können die Straßenbaupläne im Einzelfall auch Maßnahmen enthalten, die nicht dem Bedarfsplan entsprechen.

§ 7

Der Bundesminister für Verkehr berichtet dem Deutschen Bundestag jährlich über den Fortgang des Bundesfernstraßenbaus nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

(Inkrafttreten)

Erstes Rechtsbereinigungsgesetz

Vom 24. April 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

Artikel 1

Hypothekendarstellungsgesetz

Das Hypothekendarstellungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 20 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355), wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird aufgehoben.
2. In § 41 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 22, 23, 25, 26, 29 bis 35 a, 37 bis 39 a“ durch die Angabe „§§ 22, 25, 26, 29 bis 35 a, 37 bis 39 a“ ersetzt.

Artikel 2

Recht der Schiffspfandbriefbanken

(1) Das Schiffspfandbriefbankengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird aufgehoben.
2. In § 42 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 8, 20, 21, 23, 24, 28 bis 33, 35 bis 36 c, 38 bis 41“ durch die Angabe „§§ 8, 20, 23, 24, 28 bis 33, 35 bis 36 c, 38 bis 41“ ersetzt.

(2) In Artikel 18 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird die Angabe „§ 21 Abs. 1 Nr. 3,“ gestrichen.

Zweiter Abschnitt

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

Artikel 3

Gewerbeordnung

Dem § 36 Abs. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I

S. 97), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Soweit weder die Landesregierung noch eine oberste Landesbehörde von der Ermächtigung des Absatzes 3 Gebrauch gemacht hat, können Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zuständig sind, durch Satzung die in Absatz 3 genannten Vorschriften erlassen.“

Artikel 4

Handwerksordnung

§ 57 Abs. 1 Satz 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„Diese bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer des Bezirks, in dem die Handwerksinnung ihren Sitz hat.“

Artikel 5

Außenwirtschaftsgesetz

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 4 Satz 2 werden die Zahl „12“ durch die Zahl „11“ und die Worte „Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke“ durch das Wort „Bundesstatistikgesetzes“ ersetzt.

2. § 27 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Rechtsverordnungen nach § 6 a Abs. 4 Satz 1 und auf Rechtsverordnungen, durch welche die Bundesregierung oder der Bundesminister für Wirtschaft in Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen, denen die gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben, Beschränkungen des Warenverkehrs mit fremden Wirtschaftsgebieten aufgehoben oder angeordnet hat.“

3. § 46 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zollbehörden können für die Abfertigung außerhalb des Arbeitsplatzes oder außerhalb der

Öffnungszeiten bei der Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen über die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr Kosten erheben.“

- b) Absatz 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 6

Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Zulassungsausschuß kann zu dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung und zu den diesem beizufügenden Unterlagen gutachtliche Äußerungen der Wirtschaftsprüferkammer einholen.“

2. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zugelassene Bewerber legen die Prüfung als Wirtschaftsprüfer vor dem Prüfungsausschuß ab, der bei der obersten Landesbehörde eingerichtet wird. Mehrere Länder können durch Vereinbarung bei einer obersten Landesbehörde einen gemeinsamen Prüfungsausschuß bilden.“

3. § 34 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung finden die Vorschriften des § 20 Abs. 6 und des § 21 sinngemäß Anwendung.“

Artikel 7

Gesetz über Meldungen der Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus

§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über Meldungen der Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750, 2753), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 457) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(1) Die Unternehmen, die in der Bundesrepublik Deutschland Steinkohlenbergbau betreiben (Bergbauunternehmen), melden dem Bundesminister für Wirtschaft bis zum 15. November eines jeden Jahres nach Maßgabe des Absatzes 2

1. bezogen auf Anfang und Ende des vorangegangenen Kalenderjahres
 - a) ihre Produktionskapazität an Steinkohle und Steinkohleerzeugnissen insgesamt sowie für die einzelnen Betriebe,
 - b) die Zahl ihrer Arbeitnehmer,
 - c) den Haldenstand, die übrigen Bestände an Steinkohle und Steinkohleerzeugnissen sowie
 - d) die Kohlenvorräte unter Tage;

2. bezogen auf das gesamte vorangegangene Kalenderjahr
 - a) die Menge der geförderten Steinkohle,
 - b) die Erzeugung der Veredelungsbetriebe,
 - c) den Absatz an Steinkohle und Steinkohleerzeugnissen,
 - d) die Zahl der Feierschichten und die dadurch ausgefallene Förderung,
 - e) die Bewertung der Haldenbestände,
 - f) die Kostenstellen-, Kostenträger- und Erlösrechnungen für die einzelnen Gruben- und Veredelungsbetriebe, die Ergebnisrechnung Bergwerk sowie die Ergänzungsmeldungen nach den Richtlinien für das betriebliche Rechnungswesen im Steinkohlenbergbau sowie
 - g) Art und Umfang der Investitionen.

Mit den Meldungen teilen die Bergbauunternehmen dem Bundesminister für Wirtschaft zugleich die für das laufende und für die darauffolgenden drei Kalenderjahre zu erwartende Entwicklung der nach Satz 1 zu meldenden Daten mit.“

Artikel 8

Bundesberggesetz

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) wird wie folgt geändert:

1. § 130 wird aufgehoben.

2. Dem § 163 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Gewerkschaften, die am 1. Juli 1985 als Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 5 tätig sind, gelten die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 1. Januar 1986 der 1. Januar 1989 tritt.“

3. In § 164 Abs. 2 Satz 1 ist die Angabe „§ 163 Abs. 1 Satz 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 163 Abs. 1 Satz 1, 2 oder Abs. 4“ zu ersetzen.

4. Nach § 164 wird folgender § 164 a eingefügt:

„§ 164 a Überleitung

Die Fortsetzung einer nach § 163 Abs. 1 aufgelösten Gewerkschaft gilt mit dem Inkrafttreten des § 163 Abs. 4 als beschlossen, wenn bei ihr noch nicht mit der Verteilung des Vermögens unter die Gewerker begonnen worden war und sie am 1. Juli 1985 als Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 5 tätig gewesen ist.“

Artikel 9

Preisrecht

In § 2 der Zweiten Preisfreigabeverordnung (Verordnung PR Nr. 1/82) vom 12. Mai 1982 (BGBl. I S. 617) werden die Nummern 6 und 7 gestrichen.

Dritter Abschnitt

Geschäftsbereich des Bundesministers
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Artikel 10

**Marktordnung für Landwirtschaft
und Ernährungswirtschaft**

(1) Dem § 14 Abs. 1 des Milchgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn die Milch nur in verkaufsfertig bezogenen Packungen abgegeben wird.“

(2) § 4 Nr. 4 der Milch-Sachkunde-Verordnung vom 22. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2555) wird gestrichen.

(3) Die Ausgleichsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 1967 (BANz. Nr. 137 vom 26. Juli 1967), wird aufgehoben.

(4) Die 15. Abgaben- und Stützungsverordnung vom 22. Dezember 1967 (BANz. Nr. 243 vom 29. Dezember 1967) wird aufgehoben.

(5) Die Verordnung Ausfuhrerstattung Italien vom 19. März 1970 (BANz. Nr. 58 vom 25. März 1970), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung vom 4. August 1977 (BGBl. I S. 1529), wird aufgehoben.

(6) Im Anhang der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse vom 9. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1640; 1972 I S. 81) werden die Abschnitte „Qualitätsnormen für Gemüsepaprika“ und „Qualitätsnormen für Porree (Lauch)“ gestrichen.

(7) Das Gesetz über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7843-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 1970 (BGBl. I S. 177), die Badischen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen) vom 5. Mai 1933 (RGBl. I S. 242) vom 21. September 1933 (Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 195) und die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen) vom 18. Februar 1934 (Regierungsblatt für Württemberg S. 92) werden aufgehoben.

Artikel 11

Tierseuchenrechtliche Einfuhrvorschriften

(1) § 5 der Bienen-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 995) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird gestrichen;

b) in dem neuen Satz 3 wird das Wort „diese“ gestrichen.

2. In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

(2) § 8 Abs. 1 Satz 3 der Papageien-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 988), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 19. Juli 1984 (BGBl. I S. 1021) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Durch Nebenbestimmungen ist die Zahl der einzuführenden Tiere zu begrenzen, wenn und soweit dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Unterbringung und Überwachung in der Quarantänestation sowie einer wirksamen Behandlung und Behandlungskontrolle notwendig ist.“

(3) In § 2 der Hunde-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 966) wird Absatz 2 gestrichen; die Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.

(4) § 6 Abs. 1 Satz 3 der Fische-Einfuhrverordnung vom 28. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1332) wird gestrichen.

(5) Der auf Absatz 2 beruhende Teil der dort geänderten Verordnung kann im Rahmen der einschlägigen Ermächtigung weiterhin durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Vierter Abschnitt

Geschäftsbereich des Bundesministers
für Arbeit und Sozialordnung

Artikel 12

Verordnungen über Sonntagsruhe

(1) § 6 der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1968 (BGBl. I S. 885) wird aufgehoben.

(2) § 7 der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7107-5, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 13

Jugendarbeitsschutzgesetz

In § 33 Abs. 2 Satz 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1277) geändert worden ist, werden die Worte „dem Personensorgeberechtigten, dem Betriebs- oder Personalrat und der Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „dem Personensorgeberechtigten und dem Betriebs- oder Personalrat“ ersetzt.

Artikel 14**Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung**

Das Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 832-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 22 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird gestrichen.

Fünfter Abschnitt**Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit****Artikel 15****Weinverordnung**

Die Verordnung über Wein in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), wird aufgehoben.

Sechster Abschnitt**Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr****Artikel 16****Wiederaufbaudarlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen**

Das Gesetz über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 642-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist, sowie die zu diesem Gesetz erlassene Erste, Zweite und Dritte Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummern 642-1-1, 642-1-2 und 642-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung werden aufgehoben.

Artikel 17**Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz**

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBl. I S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Mitteilung über die Durchführung der Programme

Über die Durchführung der Programme übermitteln die Länder dem Bundesminister für Verkehr jährlich eine Übersicht, die die Zahl der geförderten Vorhaben und die Summe der aus den Finanzhilfen in dem betreffenden Jahr gezahlten Zuwendungen enthält.“

Artikel 18**Gesetz über die Statistik der Straßen in den Gemeinden 1976**

Das Gesetz über die Statistik der Straßen in den Gemeinden 1976 vom 7. April 1975 (BGBl. I S. 830) wird gestrichen.

Artikel 19**Güterkraftverkehr**

(1) Das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1753), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zuzulassen für den kurzfristigen Ausfall von im Güterfernverkehr verwendeten Kraftfahrzeugen und zur Umsetzung der Richtlinie 84/647 EWG des Rates vom 19. Dezember 1984 über die Verwendung von ohne Fahrern gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr.“

2. § 13 a Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.

3. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Der Werkfernverkehr ist nicht genehmigungspflichtig. Es besteht keine Tarifpflicht (§ 20) und keine Versicherungspflicht (§ 27).“

4. Die §§ 50 a bis 50 f werden aufgehoben.

5. § 52 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die im Werkfernverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge mit mehr als 4 t Nutzlast und Zugmaschinen mit einer Leistung über 40 KW sind bei der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr mit einem von ihr vorgeschriebenen Formblatt anzumelden; die von der Bundesanstalt erteilte Meldebestätigung ist bei allen Fahrten im Kraftfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen. Sie sind abzumelden, wenn sie nicht mehr im Werkfernverkehr verwendet werden.“

6. In § 54 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „und nicht ohne die erforderliche Beförderungsbescheinigung“ gestrichen.

7. In § 75 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „nach § 50 Satz 2 eine Beförderungsbescheinigung oder“ gestrichen.

8. § 80 Satz 3 wird gestrichen.

9. In § 89 a werden im Einleitungssatz die Worte „und die §§ 90 bis 97 über den Güterliniennahverkehr“ gestrichen.

10. Der Dritte Titel mit den §§ 90 bis 97 wird aufgehoben.

11. In § 99 Abs. 1 werden in Nummer 1 die Worte „oder § 90 Güterliniennahverkehr“ und die Nummer 1 d insgesamt sowie in Nummer 5 das Zitat „§ 50 e Abs. 3“ und die Worte „oder die Vorschriften über die Beschriftung der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs oder des Güternahverkehrs“ gestrichen.

12. § 102 erhält folgende Fassung:

„§ 102

Bei Verstößen gegen Bestimmungen, die den allgemeinen Güternahverkehr oder den Umzugsverkehr betreffen, ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die untere Verkehrsbehörde (§ 38 Abs. 2 und § 82) und bei Verstößen, die landwirtschaftliche Sonderverkehre betreffen, die in § 89 c Satz 1 bezeichnete Behörde.“

13. In § 103 Abs. 2 werden die Nummer 2 und in der Nummer 4 die Worte „über die Einführung von Beförderungs- und Begleitpapieren sowie der Buchführungspflicht im Güterliniennahverkehr“ gestrichen; die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.

14. Dem § 106 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die nach § 50 Satz 2 und § 50 a in der bis zum 30. April 1986 geltenden Fassung erteilten Beförderungsbescheinigungen für den Werkfernverkehr, die an diesem Tag noch gültig sind, gelten als Meldebestätigung im Sinne des § 52 Abs. 4 ohne zeitliche Beschränkung.“

(2) Die Verordnung über die Beschriftung und Beschilderung der Kraftfahrzeuge des Güterfern- und des Güternahverkehrs in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1973 (BGBl. I S. 512) wird aufgehoben.

(3) § 5 Abs. 3 der Tarifkommissionen-Verordnung vom 21. November 1969 (BANz. Nr. 222 vom 29. November 1969), die durch die Verordnung vom 7. April 1983 (BANz. S. 3185) geändert worden ist, wird gestrichen.

(4) In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über den Einsatz von Ersatzfahrzeugen im Güterkraftverkehr vom 2. Januar 1973 (BGBl. I S. 1), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. März 1979 (BGBl. I S. 285) geändert worden ist, werden die Worte „ausschließlich für grenzüberschreitende Beförderungen“ gestrichen.

(5) Das Gesetz über eine Statistik im Güterkraftverkehr 1978 vom 24. November 1977 (BGBl. I S. 2261) wird gestrichen.

Artikel 20

Schleppmonopol auf der kanalisierten Saar

Die Verordnung über das Schleppmonopol auf der kanalisierten Saar vom 20. Januar 1942 (RGBl. II S. 117) wird aufgehoben.

Artikel 21

Seeschiffahrtsrecht

(1) Die Verordnung über die Erstreckung bundesrechtlicher Vorschriften der Seeschifffahrt auf das Land Berlin vom 24. Februar 1965 (BGBl. II S. 129) wird gestrichen.

(2) Die Hafenordnung (Polizeiverordnung) für die Häfen in Schleswig-Holstein in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9511-7, veröffentlichten bereinigten Fassung wird gestrichen.

(3) Artikel 3, 4, 5 und 6 b des Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1979 (BGBl. II S. 62), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) geändert worden ist, werden gestrichen.

(4) Die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, vom 24. Juli 1979 (BGBl. I S. 1262) wird gestrichen.

Artikel 22

Luftverkehr und Wetterdienst

(1) § 28 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Februar 1984 (BGBl. II S. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der nach den §§ 8 bis 10 festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.“

2. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Im übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder.“

(2) § 2 des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 97-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird gestrichen.

Siebter Abschnitt

**Geschäftsbereich des Bundesministers
der Finanzen**

Artikel 23

**Gesetz über die Pfandbriefe
und verwandten Schuldverschreibungen
öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten**

§ 7 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4135-1, veröffentlichten bereinigten Fas-

sung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 584) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 24 **Branntweinmonopolgesetz**

Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 26 a und 37 a werden aufgehoben.
2. § 39 Abs. 6 wird gestrichen.
3. § 42 erhält folgende Überschrift und wird wie folgt gefaßt:

„§ 42
Zulassung der Zusammenlegung
und der Übertragung

(1) Landwirtschaftliche Brennereien (§ 25 Abs. 2 und 3) können auf Antrag mit Beginn des folgenden Betriebsjahres vom Bundesminister der Finanzen oder der von ihm bestimmten Stelle unter Anwendung der Grundsätze des § 39 zu einer Gemeinschaftsbrennerei (§ 25 Abs. 3, § 25 a Abs. 1) zusammengelegt werden. Das Brennrecht der Gemeinschaftsbrennerei entspricht der Summe der Brennrechte der zusammengelegten Brennereien.

(2) Die Brennereien erlöschen im Zeitpunkt der Zusammenlegung. Mit den Betriebseinrichtungen darf auf den bisherigen Brennereigrundstücken eine Brennerei nicht mehr betrieben werden. Das gilt nicht für die Betriebseinrichtung, mit der die Gemeinschaftsbrennerei betrieben wird.

(3) Brennrechte betriebsfähiger Brennereien können vom Bundesminister der Finanzen oder der von ihm bestimmten Stelle auf Antrag mit Beginn des folgenden Betriebsjahres auf andere Brennereien gleicher Brennereiklasse (§ 24) übertragen werden.“

4. § 83 wird aufgehoben.
5. In § 90 werden die Worte „oder zur Herstellung von Monopolerzeugnissen (§§ 95 ff.) verwendet wird“ gestrichen.
6. Die §§ 103, 104, 116 und 117 werden aufgehoben.
7. § 153 Abs. 2 wird gestrichen.
8. § 181 wird aufgehoben.

Artikel 25 **Gesetz zur Änderung des Branntweinmonopolgesetzes**

Die Artikel 2 bis 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 12. Januar

1967 (BGBl. I S. 129), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. November 1979 (BGBl. I S. 1937) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 26 **Ausführungsbestimmungen (Grundbestimmungen) zum Branntweinmonopolgesetz**

Die Ausführungsbestimmungen (Grundbestimmungen) zum Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung vom 5. Juni 1984 (BGBl. I S. 747), werden wie folgt geändert:

1. Die §§ 4, 5, 6 a, 9, 14, 19, 33 bis 37 werden aufgehoben.
2. § 40 Satz 2 wird gestrichen.
3. Die §§ 42 bis 46 und 59 werden aufgehoben.
4. § 60 Abs. 2 Buchstabe b wird gestrichen. Die Unterabsatzbezeichnung „a)“ und der Doppelpunkt entfallen.
5. Die §§ 62, 65, 68, 73 und 74 werden aufgehoben.
6. In § 75 werden die Worte
„zum dritten Teil des Gesetzes in der Branntweinersatzsteuerordnung (ErsstO) – Anlage 2 a –,
zum fünften Teil des Gesetzes in der Essigsäureordnung (EO) – Anlage 3 –“
sowie Absatz 2 gestrichen; die Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.

Artikel 27 **Brennereiordnung**

Die Anlage 1 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol – die Brennereiordnung – in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer Anlage 1 zu 612-7-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 60, 62, 111 und 112 werden aufgehoben.
2. § 134 Abs. 4 wird gestrichen.
3. Die §§ 207, 215 und 221 werden aufgehoben.

Artikel 28 **Branntweinersatzsteuerordnung**

Die Anlage 2 a der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol – die Branntweinersatzsteuerordnung – in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer Anlage 2 a zu 612-7-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 29**Branntweinzählordnung**

Die Anlage 4 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol – die Branntweinzählordnung – in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer Anlage 4 zu 612-7-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 30**Zollgesetz**

Das Zollgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Zoll wird nach dem Zolltarif erhoben. Zolltarif ist

1. der Gemeinsame Zolltarif in seiner jeweils geltenden Fassung, soweit er aufgrund von Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzuwenden ist, sowie sonstige von diesen Organen erlassene zolltarifliche Rechtsakte in ihrer jeweils geltenden Fassung, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes unmittelbar anzuwenden sind,

2. im übrigen die Zolltarifverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

b) Absatz 2 Nr. 3, 4 und 5 sowie die Absätze 5, 6 und 7 werden gestrichen.

c) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung Zollsätze des Zolltarifs bis auf das Dreifache erhöhen und im Zolltarif statt Zollfreiheit Zollsätze bis zu einer Belastung in Höhe des höchsten Wertzollsatzes des Zolltarifs festsetzen, wenn diese Waren infolge einer unvorhergesehenen wirtschaftlichen Entwicklung in zunehmendem Umfang unter solchen Umständen eingeführt werden, daß die dadurch geschaffene Lage die im Inland ansässigen Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse ernsthaft schädigt oder zu schädigen droht.“

2. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem für die jeweilige Ware fachlich zuständigen Bundesminister durch Rechtsverordnung

1. aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere zur Erfüllung internationaler vertraglicher Verpflichtungen, Zollsätze des Zolltarifs ermäßigen oder aufheben;

2. den Zolltarif insoweit ändern,

a) als dies der Bundesrepublik Deutschland auf Grund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, Beitrittsverträge hierzu und Verträge zu deren Änderung, Erweiterung, Ergänzung oder Durchführung oder zur Begründung einer Zollunion oder Freihandelszone oder auf Grund von hierauf gestützten Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften gestattet worden ist;

b) als dies zur beschleunigten Verwirklichung der Ziele der unter Buchstabe a bezeichneten Verträge erforderlich ist, wenn sichergestellt ist, daß die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften entsprechende Zolltarifänderungen durchführen;

c) als die Bundesrepublik Deutschland nach den unter Buchstabe a bezeichneten Verträgen, insbesondere nach dem Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, sowie nach den auf die vorbezeichneten Verträge gestützten Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften zur Festsetzung von Zollkontingenten berechtigt ist.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung den Zolltarif insoweit ändern,

1. als die Bundesrepublik Deutschland nach den in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a bezeichneten Verträgen, auf Grund von hierauf gestützten Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund von Beschlüssen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten dazu verpflichtet ist;

2. als es zur Durchführung von Verträgen, die die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder diese Gemeinschaften mit anderen Staaten geschlossen haben, sowie von Beschlüssen über die beschleunigte Verwirklichung der Ziele der vorbezeichneten Verträge erforderlich ist;

3. als die Bundesrepublik Deutschland nach den in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a und den in Nummer 2 bezeichneten Verträgen, auf Grund von hierauf gestützten Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund von Beschlüssen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Festsetzung von Zollkontingenten verpflichtet ist.

(3) Bei den Änderungen nach Absatz 1 und Absatz 2 können Zollsätze, die gesenkt werden, bis auf volle Zahlen nach unten und Zollsätze, die erhöht werden, bis auf volle Zahlen nach oben gerundet werden.

(4) Der Bundesminister der Finanzen kann zur internationalen Vereinheitlichung oder aus anderen zolltechnischen Gründen durch Rechtsverordnung das Schema des Zolltarifs einschließlich der Allgemeinen Vorschriften ändern, ohne den Zollsatz oder die Zollfreiheit für die betroffenen Waren zu ändern.“

- b) Die Absätze 5 bis 7 und 10 werden gestrichen; die bisherigen Absätze 8, 9 und 11 werden Absätze 5 bis 7.
- c) Satz 1 des neuen Absatzes 7 erhält folgende Fassung:

„Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem für die jeweilige Ware fachlich zuständigen Bundesminister durch Rechtsverordnung die Inanspruchnahme eines Zollkontingents von der Vorlage eines Zollkontingentscheins abhängig machen und die Grundsätze für die Verteilung sowie die für die Verteilung zuständige Zollkontingentscheinstelle festsetzen.“

Artikel 31

Zolltarifgesetz

Das Zolltarifgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 613-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Februar 1986 (BGBl. II S. 478), wird aufgehoben; jedoch tritt der bisherige Deutsche Teil-Zolltarif erst mit dem Inkrafttreten der ersten nach dem 1. Mai 1986 erlassenen Zolltarifverordnung außer Kraft.

Artikel 32

Gesetz über die Deutsche Bundesbank

In § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7620-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 Abs. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) geändert worden ist, werden die Angabe „§ 12 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 und 2“ sowie die Worte „Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke“ durch das Wort „Bundesstatistikgesetzes“ ersetzt.

Achter Abschnitt

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

Artikel 33

Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen

Das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1132-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „fünfundzwanzig“ durch das Wort „fünfzig“ ersetzt.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:
„(1) Orden und Ehrenzeichen – auch in verkleinerter Form – und die dazugehörigen Bänder dürfen Privatpersonen gegen Entgelt nur nach Vorlegung eines ordnungsmäßigen Nachweises (§§ 8, 9) überlassen werden.“
- c) Absatz 3 wird Absatz 2; die Worte „Absatz 2“ werden durch die Worte „Absatz 1“ ersetzt.

3. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird gestrichen.
- b) Nummer 2 wird Nummer 1 und erhält folgende Fassung:
„1. entgegen § 14 Abs. 1 Orden, Ehrenzeichen oder dazugehörige Bänder einer Privatperson überläßt,“
- c) Die Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.

4. In § 15 Abs. 5 werden die Worte „Nr. 3 oder 4“ durch die Worte „Nr. 2 oder 3“ ersetzt.

Artikel 34

Bundes-Immissionsschutzgesetz

In § 66 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 551) geändert worden ist, wird Absatz 3 aufgehoben.

Neunter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 35

Neufassung von Gesetzen und Rechtsverordnungen

Der Bundesminister des Innern kann das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen, der Bundesminister der Finanzen das Gesetz über das Branntweinmonopol und die Ausführungsbestimmungen (Grundbestimmungen) zum Gesetz über das Branntweinmonopol, der Bundesminister für Wirtschaft die Wirtschaftsprüferordnung und der Bundesminister für Verkehr das Güterkraftverkehrsgesetz je in der vom Inkrafttreten der Änderungen nach diesem Gesetz an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 36

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 37**Inkrafttreten**

(1) Artikel 8 Nr. 1 tritt am ersten Tage des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 9 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1985 in Kraft.

(3) Artikel 8 Nr. 2 bis 4, die Artikel 14, 18 und 19 Abs. 5, die Artikel 21 und 22 Abs. 2 sowie Artikel 34 treten am Tage der Verkündung in Kraft.

(4) Im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 24. April 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Rita Süßmuth

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Gesetz zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung (Sechstes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz – 6. RVÄndG)

Vom 24. April 1986

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

In § 1255 a Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1986 (BGBl. I S. 324), werden in Satz 2 das Wort „werden“ durch das Wort „bleiben“ und die Worte „nicht berücksichtigt.“ durch die Worte „und Zeiten der Kindererziehung nach dem 31. Dezember 1985 insgesamt unberücksichtigt, wenn dies einen höheren Monatsdurchschnitt ergibt.“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

In § 32 a Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484), werden in Satz 2 das Wort „werden“ durch das Wort „bleiben“ und die Worte „nicht berücksichtigt.“ durch die Worte „und Zeiten der Kindererziehung nach dem 31. Dezember 1985 insgesamt unberücksichtigt, wenn dies einen höheren Monatsdurchschnitt ergibt.“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

In § 54 a Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484), werden in Satz 2 das Wort „werden“ durch das Wort „bleiben“ und die Worte „nicht berücksichtigt.“ durch die Worte „und Zeiten der Kindererziehung nach dem 31. Dezember 1985 insgesamt unberücksichtigt, wenn dies einen höheren Monatsdurchschnitt ergibt.“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs- Neuregelungsgesetzes

In Artikel 2 § 5 c des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt

Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484), werden nach dem Wort „festgestellt“ das Komma durch einen Punkt und die nachfolgenden Worte durch folgende Sätze ersetzt:

„Die in Satz 1 genannten Zeiten bleiben unberücksichtigt, wenn dies eine höhere Rente, bei Anwendung der Vorschriften über die Wanderversicherung eine höhere Gesamtleistung ergibt. Satz 2 gilt nicht bei der Prüfung der Wartezeiten für den Rentenanspruch.“

Artikel 5

Änderung des Angestelltenversicherungs- Neuregelungsgesetzes

In Artikel 2 § 6 c des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484), werden nach dem Wort „festgestellt“ das Komma durch einen Punkt und die nachfolgenden Worte durch folgende Sätze ersetzt:

„Die in Satz 1 genannten Zeiten bleiben unberücksichtigt, wenn dies eine höhere Rente, bei Anwendung der Vorschriften über die Wanderversicherung eine höhere Gesamtleistung ergibt. Satz 2 gilt nicht bei der Prüfung der Wartezeiten für den Rentenanspruch.“

Artikel 6

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs- Neuregelungsgesetzes

In Artikel 2 § 6 a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484), werden nach dem Wort „festgestellt“ das Komma durch einen Punkt und die nachfolgenden Worte durch folgende Sätze ersetzt:

„Die in Satz 1 genannten Zeiten bleiben unberücksichtigt, wenn dies eine höhere Rente, bei Anwendung der Vorschriften über die Wanderversicherung eine höhere Gesamtleistung ergibt. Satz 2 gilt nicht bei der Prüfung der Wartezeiten für den Rentenanspruch.“

Artikel 7
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 24. April 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung zur Emissionsbegrenzung
von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen – 2. BImSchV)**

Vom 21. April 1986

Auf Grund des § 23 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Anlagen, in denen unter Verwendung von Lösemitteln, die Halogenkohlenwasserstoffe mit einem Siedepunkt bei 1013 mbar bis zu 423 Kelvin [150 °C] (leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe) enthalten,

1. die Oberfläche von Gegenständen oder Materialien, insbesondere aus Metall, Glas, Keramik oder Kunststoff, gereinigt, befettet, entfettet, beschichtet, entschichtet, entwickelt, phosphatiert, getrocknet oder in ähnlicher Weise behandelt wird (Oberflächenbehandlungsanlagen),
 2. Behandlungsgut, insbesondere Textilien, Leder, Pelze, Felle, Fasern, Federn oder Wolle, gereinigt, entfettet, ausgerüstet, getrocknet oder in ähnlicher Weise behandelt wird (Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen),
 3. Aromen, Öle, Fette oder andere Stoffe aus Pflanzen oder Pflanzenteilen oder aus Tierkörpern oder Tierkörperanteilen extrahiert werden (Extraktionsanlagen),
- soweit sie einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht bedürfen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Anlagen, bei denen Lösemittel mit einem Massegehalt an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen bis zu 1 vom Hundert eingesetzt werden,
2. Oberflächenbehandlungsanlagen und -vorrichtungen mit einem Füllvolumen bis zu 10 Liter, soweit die Lösemittel ohne Erwärmen eingesetzt und keine Abgase abgesaugt werden.

§ 2

Einsatz leichtflüchtiger Halogenkohlenwasserstoffe

Beim Betrieb von Anlagen nach § 1 Abs. 1 dürfen keine anderen leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffe als Tetrachlorethen, Trichlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, 1,1,2,2-Tetrachlor-1,2-difluorethan (R-112), 1,1,2-Trichlor-1,2,2-trifluorethan (R-113) und Trichlorfluormethan (R-11) eingesetzt werden. Beim Betrieb von Anlagen nach § 4 darf Trichlorethen nicht, beim Betrieb von Anlagen nach § 3 Abs. 2

oder 3 sowie nach § 5 darf Trichlorethen nur bis zum Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung eingesetzt werden.

§ 3

Oberflächenbehandlungsanlagen

(1) Oberflächenbehandlungsanlagen, die nicht mit einer Einrichtung zur Absaugung der Abgase ausgerüstet sind, sind so zu errichten und zu betreiben, daß die Verluste an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen

1. bei einer Anlage für den Einsatz einer Halogenkohlenwasserstoffmenge bis zu 500 Kilogramm 0,5 Kilogramm je Stunde,
2. bei einer Anlage für den Einsatz einer Halogenkohlenwasserstoffmenge von mehr als 500 Kilogramm bis zu 1500 Kilogramm 0,1 vom Hundert der einsetzbaren Halogenkohlenwasserstoffmenge je Stunde,
3. bei einer Anlage für den Einsatz einer Halogenkohlenwasserstoffmenge von mehr als 1500 Kilogramm 1,5 Kilogramm je Stunde

nicht überschreiten. Die Möglichkeiten, die Verluste in den Aufstellungsraum durch Kapselung und Abdichtung der Anlage sowie durch Kondensationsabscheidung und Änderung des Behandlungsprozesses weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen. Im betriebsbereiten Zustand ohne Beschickung mit Behandlungsgut dürfen die Verluste an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen je Stunde und je Quadratmeter Verdunstungsfläche 0,2 Kilogramm nicht überschreiten. Enthält das Lösemittel Halogenkohlenwasserstoffe, die zu mehr als 50 vom Hundert aus 1,1,2-Trichlor-1,2,2-trifluorethan (R-113) oder Trichlorfluormethan (R-11) bestehen, dürfen die Verluste das Zweifache der Werte nach Satz 1 und Satz 3 nicht überschreiten.

(2) Oberflächenbehandlungsanlagen, die mit einer Einrichtung zur Absaugung der Abgase ausgerüstet sind und bei denen der Massenstrom an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im Abgas 0,3 Kilogramm je Stunde oder mehr beträgt, sind so zu errichten und zu betreiben, daß die Abgase über einen Abscheider geführt werden, mit dem sichergestellt wird, daß die Emissionen an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im unverdünnten Abgas eine Massenkonzentration von

1. 200 Milligramm je Kubikmeter bei einem Abgasvolumenstrom bis zu 500 Kubikmeter je Stunde und
2. 100 Milligramm je Kubikmeter bei einem Abgasvolumenstrom von mehr als 500 Kubikmeter je Stunde,

bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K [0 °C], 1013 mbar), nicht überschreiten. Enthält das Lösemittel Halogenkohlenwasserstoffe, die zu mehr als 50 vom Hundert aus Dichlormethan oder Fluorchlorkohlenwasserstoffen bestehen, dürfen die Emissionen abweichend von Satz 1 Nr. 2 eine Massenkonzentration von 150 Milligramm je Kubikmeter nicht überschreiten. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Für Oberflächenbehandlungsanlagen, die mit einer Einrichtung zur Absaugung der Abgase ausgerüstet sind und bei denen der Massenstrom an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im abgesaugten Abgas weniger als 0,3 Kilogramm je Stunde beträgt, gelten die Anforderungen nach Absatz 1.

(4) Soweit mehrere Oberflächenbehandlungsanlagen auf demselben Betriebsgelände liegen, durch gemeinsame Betriebseinrichtungen verbunden sind und einem gemeinsamen technischen Zweck dienen, ist für die Anwendung von Absatz 2 Satz 1 und 2 die Summe jeweils der Massenströme und der Abgasvolumenströme der Einzelanlagen maßgebend.

§ 4

Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen

(1) Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen, bei denen die Abgase nicht abgesaugt werden, sind so zu errichten und zu betreiben, daß nach Abschluß des Trocknungsvorganges

1. die Massenkonzentration an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen in der Trocknungsluft beim Eintritt in den Trommelbereich 15 Gramm je Kubikmeter und im Trommelbereich 25 Gramm je Kubikmeter nicht überschreitet und
2. die Temperatur des Behandlungsgutes nicht weniger als 303 Kelvin [30 °C] beträgt.

Sind die Anlagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits errichtet, darf die Massenkonzentration nach Satz 1 Nr. 1 beim Eintritt in den Trommelbereich 28 Gramm je Kubikmeter und im Trommelbereich 42 Gramm je Kubikmeter nicht überschreiten.

(2) Enthält das Lösemittel leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe, die zu mehr als 50 vom Hundert aus 1,1,2-Trichlor-1,2,2-trifluorethan (R-113) oder Trichlorfluormethan (R-11) bestehen, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß die Massenkonzentration beim Eintritt in den Trommelbereich 300 Gramm je Kubikmeter und im Trommelbereich 500 Gramm je Kubikmeter nicht überschreitet und die Temperatur des Behandlungsgutes nicht weniger als 293 Kelvin [20 °C] beträgt.

(3) Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen, bei denen die Abgase abgesaugt werden, sind so zu errichten und zu betreiben, daß die Abgase über einen Abscheider geführt werden, mit dem sichergestellt wird, daß die Emissionen an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im Abgas eine Massenkonzentration von

1. 200 Milligramm je Kubikmeter bei einer Füllmenge an Behandlungsgut bis zu 30 Kilogramm und

2. 100 Milligramm je Kubikmeter bei einer Füllmenge an Behandlungsgut von mehr als 30 Kilogramm

nicht überschreiten. Enthält das Lösemittel Halogenkohlenwasserstoffe, die zu mehr als 50 vom Hundert aus Fluorchlorkohlenwasserstoffen bestehen, dürfen die Emissionen abweichend von Satz 1 Nr. 2 eine Massenkonzentration von 150 Milligramm je Kubikmeter nicht überschreiten.

(4) Soweit mehrere Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen auf demselben Betriebsgelände liegen, durch gemeinsame Betriebseinrichtungen verbunden sind und einem gemeinsamen technischen Zweck dienen, ist für die Anwendung von Absatz 3 die Summe der Füllmengen an Behandlungsgut der Einzelanlagen maßgebend.

§ 5

Extraktionsanlagen

(1) Extraktionsanlagen, bei denen der Massenstrom an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im Abgas 0,3 Kilogramm je Stunde oder mehr beträgt, sind so zu errichten und zu betreiben, daß die Abgase über einen Abscheider geführt werden, mit dem sichergestellt wird, daß die Emissionen an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im unverdünnten Abgas eine Massenkonzentration von

1. 200 Milligramm je Kubikmeter bei einem Abgasvolumenstrom bis zu 500 Kubikmeter je Stunde und
2. 100 Milligramm je Kubikmeter bei einem Abgasvolumenstrom von mehr als 500 Kubikmeter je Stunde,

bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K [0 °C], 1013 mbar), nicht überschreiten. Enthält das Lösemittel leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe, die zu mehr als 50 vom Hundert aus Dichlormethan oder Fluorchlorkohlenwasserstoffen bestehen, dürfen die Emissionen abweichend von Satz 1 Nr. 2 eine Massenkonzentration von 150 Milligramm je Kubikmeter nicht überschreiten.

(2) Soweit mehrere Extraktionsanlagen auf demselben Betriebsgelände liegen, durch gemeinsame Betriebseinrichtungen verbunden sind und einem gemeinsamen technischen Zweck dienen, ist für die Anwendung von Absatz 1 die Summe jeweils der Massenströme und der Abgasvolumenströme der Einzelanlagen maßgebend.

§ 6

Ableitung der Abgase

Abgesaugte Abgase sind durch eine Abgasleitung so abzuleiten, daß ein Abtransport mit der freien Luftströmung gewährleistet ist, es sei denn, daß durch eine andere Ableitung der Abgase keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu befürchten sind.

§ 7

Kontrollöffnung

Der Betreiber einer Anlage, für die Anforderungen nach § 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 fest-

gelegt sind, ist verpflichtet, in einem geraden Rohrstück der Abgasleitung der Anlage eine dicht verschließbare Kontrollöffnung zum Zwecke der Messung einzurichten. Bei den in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen hat der Betreiber eine dicht verschließbare Kontrollöffnung zur Messung der Massenkonzentration an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen in der Luftleitung am Eintritt in den Trommelbereich einzurichten. Die Einrichtung der Kontrollöffnungen muß technisch einwandfreie und gefahrlose Messungen ermöglichen.

§ 8

Eigenkontrolle und Überwachung

(1) Der Betreiber einer Anlage hat über

1. die der Anlage zugeführten Mengen an Halogenkohlenwasserstoffen,
2. die der Wiederaufbereitung oder Beseitigung zugeführten Mengen an Halogenkohlenwasserstoffen oder halogenkohlenwasserstoffhaltigen Stoffen und
3. die Betriebsstunden

Aufzeichnungen zu führen, soweit er dazu nicht schon nach den Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsvorschriften verpflichtet ist. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(2) Der Betreiber einer Anlage, die mit einem Abscheider ausgerüstet ist, hat dessen Funktionsfähigkeit mindestens einmal monatlich zu prüfen und das Ergebnis schriftlich festzuhalten.

(3) Der Betreiber einer Anlage, für die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2, § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 oder § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 eine zulässige Massenkonzentration festgelegt ist, hat die Einhaltung dieser Anforderungen durch Messungen einer nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekanntgegebenen Stelle ermitteln und darüber einen Bericht erstellen zu lassen. Die Messungen sind bei einer neu errichteten oder wesentlich geänderten Anlage frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme erstmalig und sodann alle drei Jahre wiederkehrend durchzuführen. Einer wiederkehrenden Messung bedarf es nicht bei einer Anlage, deren Massenstrom an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im Abgas nicht mehr als 0,5 Kilogramm je Stunde beträgt.

(4) Die Massenkonzentration an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen ist bei den in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Anlagen durch mindestens drei Einzelmessungen im bestimmungsgemäßen Betrieb während der Absaugphase zu bestimmen. Die Gesamtdauer jeder Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen. Soweit das Betriebsverhalten der Anlage dies erfordert, soll die Meßdauer entsprechend verkürzt werden. Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung den festgelegten Emissionsgrenzwert nicht überschreitet.

(5) Die Berichte über die Messungen nach Absatz 3 müssen Angaben über die zugrundeliegenden Anlagen- und Betriebsbedingungen, die Ergebnisse der Einzel-

messungen und das verwendete Meßverfahren enthalten. Sie sind drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Die Absätze 2 bis 5 finden keine Anwendung, soweit die Einhaltung der Anforderungen durch kontinuierliche Messungen unter Verwendung einer aufzeichnenden Meßeinrichtung nachgewiesen wird. Die Meßeinrichtung ist durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Stelle mit Prüfgasen kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Unterlagen über die Ergebnisse der Messungen sind drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(7) Der Betreiber einer Oberflächenbehandlungsanlage mit einer einsetzbaren Halogenkohlenwasserstoffmenge von mehr als 300 Kilogramm, die neu errichtet oder wesentlich geändert wird, hat die Einhaltung der Grenzwerte für die Verluste an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen nach § 3 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 und 4 bis spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme durch Messungen nachzuweisen. Bei Oberflächenbehandlungsanlagen mit einer einsetzbaren Halogenkohlenwasserstoffmenge von mehr als 1000 Kilogramm sind die Messungen von einer nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen. Die Unterlagen über die Ergebnisse der Messungen sind für die Dauer des Betriebs der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 9

Weitergehende Anforderungen

Die Befugnis der zuständigen Behörde, auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes andere oder weitergehende Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt.

§ 10

Zulassung von Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 2 bis 8 und des § 12 zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls einzelne Anforderungen der Verordnung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfüllt werden können und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. a) § 2 eine Anlage,
- b) § 3 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, oder § 3 Abs. 1 Satz 3 oder 4, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3 oder Absatz 3, oder § 3 Abs. 2 Satz 1 oder 2 eine Oberflächenbehandlungsanlage,

- c) § 4 Abs. 1, 2 oder 3 eine Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsanlage,
- d) § 5 Abs. 1 eine Extraktionsanlage errichtet oder betreibt,
- 2. § 6 Abgase nicht in der dort vorgeschriebenen Weise ableitet,
- 3. § 7 eine Kontrollöffnung nicht einrichtet,
- 4. § 8 Abs. 1 Satz 1 Aufzeichnungen nicht führt,
- 5. § 8 Abs. 2 einen Abscheider nicht prüft,
- 6. § 8 Abs. 3 Satz 1 die Einhaltung der Anforderungen nicht durch Messungen ermitteln läßt,
- 7. § 8 Abs. 6 Satz 2 die Meßeinrichtung nicht kalibrieren oder nicht prüfen läßt,
- 8. § 8 Abs. 7 Satz 1 die Einhaltung der Grenzwerte für die Verluste nicht nachweist oder
- 9. § 8 Abs. 7 Satz 2 die Messungen nicht durchführen läßt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt ferner, wer entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Satz 3 oder Abs. 7 Satz 3 die Aufzeichnungen, die Berichte oder die Unterlagen nicht aufbewahrt.

§ 12

Übergangsregelung

(1) Die Anforderungen des § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 sowie nach § 5 Abs. 1 sind bei den vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichteten Anlagen

- 1. mit einem Massenstrom an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im Abgas von mehr als 15 Kilogramm je Stunde und einer Massenkonzentration von mehr als dem Dreifachen der in § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 oder § 5 Abs. 1 genannten Massenkonzentrationen spätestens zwei Jahre,
- 2. mit einem Massenstrom an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im Abgas von mehr als 7,5 Kilogramm je Stunde bis einschließlich 15 Kilogramm je Stunde und einer Massenkonzentration von mehr als dem Dreifachen der in § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 3 Satz 1

- Nr. 2 oder Satz 2 oder § 5 Abs. 1 genannten Massenkonzentrationen spätestens drei Jahre,
 - 3. mit einem Massenstrom an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im Abgas bis einschließlich 7,5 Kilogramm je Stunde und einer Massenkonzentration von mehr als dem Dreifachen der in § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 oder § 5 Abs. 1 genannten Massenkonzentrationen spätestens vier Jahre,
 - 4. mit einer Massenkonzentration von mehr als dem Einfachen und höchstens dem Dreifachen der in § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 oder § 5 Abs. 1 genannten Massenkonzentrationen spätestens fünf Jahre
- nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzuhalten.

(2) Die Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 3 sind bei den vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichteten Anlagen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzuhalten.

(3) Der Betreiber einer Anlage nach Absatz 1 oder 2, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits errichtet ist, hat die Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen unverzüglich einzuleiten.

(4) Die Messungen nach § 8 Abs. 3 sind bei den vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichteten Anlagen erstmalig spätestens sechs Monate nach Wirksamwerden der Anforderungen gemäß Absatz 1 und sodann alle drei Jahre wiederkehrend durchzuführen.

§ 13

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 73 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Chemischreinigungsanlagen) vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2130) außer Kraft.

Bonn, den 21. April 1986

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte
Vom 24. April 1986

Auf Grund des § 48 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1977 (BGBl. I S. 1107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 192), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamten in den Besoldungsgruppen

A 1 bis A 4	11,40 Deutsche Mark,
A 5 bis A 8	12,90 Deutsche Mark,
A 9 bis A 12	16,70 Deutsche Mark,
A 13 bis A 16	22,10 Deutsche Mark.“

2. In § 4 Abs. 3 werden

in Nummer 1

die Worte „18,40 Deutsche Mark“ durch
 die Worte „19,10 Deutsche Mark“,

in Nummer 2

die Worte „22,90 Deutsche Mark“ durch
 die Worte „23,80 Deutsche Mark“,

in Nummer 3

die Worte „27,30 Deutsche Mark“ durch
 die Worte „28,30 Deutsche Mark“,

in den Nummern 4 und 5 jeweils

die Worte „31,80 Deutsche Mark“ durch
 die Worte „33,00 Deutsche Mark“

ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 82 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 24. April 1986

Der Bundeskanzler
 Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
 Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Finanzen
 Stoltenberg

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,95 DM (4,95 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,75 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 14, ausgegeben am 24. April 1986

Tag	Inhalt	Seite
10. 4. 86	Gesetz zu dem Abkommen vom 16. April 1984 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Soziale Sicherheit, dem Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen und der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens neu: 826-2-34	582
17. 3. 86	Verordnung über die Inkraftsetzung der Änderungen 04 und 05 zur Regelung Nr. 13 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu den Änderungen 04 und 05 zur Regelung Nr. 13)	608
20. 3. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit	609
21. 3. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit	611

Die Anhänge 1 und 2 zu der Verordnung vom 17. März 1986 über die Inkraftsetzung der Änderungen 04 und 05 zur Regelung Nr. 13 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.

Preis des Anlagebandes: 9,35 DM (8,25 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.